



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 37/Jahrgang 2015	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	31.12.2015
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 €. Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mohamed Hauber, Posthornsgatan 65, S-656 32 Karlstadt, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006205490/8 am 27.10.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 27.10.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Katarzyna Maria Nartowska, Beelener Str. 46, 33442 Herzbrock-Clarholz, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000823170/37 am 03.11.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.11.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.236, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Z y m e r i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Wolfgang Gordian Wessels, Augustastr. 64, 47198 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005187942/45 am 20.11.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.11.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bilal Ibrahim, Reuenberg 23, 45327 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006206795/6 am 20.11.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.11.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sevgin Rumenov, Hochfeldstr. 95, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005186173/30 am 17.12.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.12.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Petar Smilkov, Rosenkamp 7, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005186605/8 am 17.12.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.12.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Irmgard Erika Corinna Lohse, Schlägelstr. 11, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-LE2014 am 26.11.2015 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Walter Hermann Ims, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-LC584 am 17.11.2015 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Michael Schild, Neptunweg 5, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-ZZ500 am 26.11.2015 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuer- und Zinsbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Veranlagungsjahre 2013, 2014 und 2015 sowie der dazu ergangene Zinsbescheid für das Jahr 2013 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2112094000004 und 7801001120937 für die Firma G & M Starmanagement Verwaltungs GmbH kann nicht zugestellt werden, weil weder eine Anschrift der Firma noch des Geschäftsführers Krzysztof-Kasperowicz bekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

**Öffentliche Bekanntmachung
zu der Wahl des Oberbürgermeisters vom 13.09.2015
im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr**

- Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 nach der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 26.11.2015 einstimmig den Beschluss gefasst, die Wahl des Oberbürgermeisters vom 13.09.2015 mit dem vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2015 festgestellten Wahlergebnis für **gültig** zu erklären.

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung gemäß § 65 Kommunalwahlordnung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes, soweit der Beschluss nicht zugestellt ist.

Gegen den Beschluss der Vertretung der Stadt Mülheim an der Ruhr kann gemäß § 41 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist dort schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird empfohlen, sie in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2015

Der stellv. Wahlleiter
und Stadtdirektor

D r . F r a n k S t e i n f o r t

Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2016 vom 15.12.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten werden von der Stadt Mülheim an der Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 10.12.2015 im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Jahr 2016 folgende Ladenöffnungszeiten verordnet:

§ 1

Tag	Stadtteile (und Motto)			
03.01.2016	RRZ/Heißen „Neujahrsfest“			
24.04.2016	Saarn „Frühlingsfest“			
08.05.2016	Innenstadt „Mülheim mittendrin“			
25.09.2016	Saarn „Oldtimer-Cup“	Styrum „VIII. Styrumer Herbstfest“	RRZ/Heißen „3. Herbstmesse“	Innenstadt „Herbstfest“
06.11.2016	RRZ/Heißen „St. Martin“			
27.11.2016	Innenstadt „Stadtweihnacht“			
04.12.2016	RRZ/Heißen „Nikolausfest“			

Die Öffnungszeiten an diesen Tagen sind jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2016 vom 15.12.2015 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i .V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2015

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n

Satzung vom 16.12.2015
über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der

Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09. Dezember 2015 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 640 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 520 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2015 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.12.2015

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Mülheim an der Ruhr 2014

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 in Ausführung des § 96 Abs. 1 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat stellte aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31. Dezember 2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.185.785.625,74 Euro und einem Ergebnis in Höhe von -113.132.662,10 Euro fest.

Die Ratsmitglieder erteilten der Oberbürgermeisterin die uneingeschränkte Entlastung für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW. Das Druckwerk zum Jahresabschluss 2014 wird in der Bürgeragentur der Stadt Mülheim an der Ruhr, Schollenstraße 2, 45468 Mülheim an der Ruhr (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 15:00 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Zudem ist der Jahresabschluss 2014 im Internet auf der Seite der Stadt Mülheim an der Ruhr unter der Rubrik Rathaus & Bürgerservice (Haushalt) eingestellt.

Anlage 1 Bilanz 31.12.2014

Anlage 2 Ergebnisrechnung 31.12.2014

Anlage 3 Finanzrechnung 31.12.2014

Anlage 4 Bestätigungsvermerk Rechnungsprüfungsausschuss

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2015

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2014

Aktiva	31.12.2014		31.12.2013	
	€	€	€	€
1. ANLAGEVERMÖGEN				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			1.329.062,62	1.676.246,56
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	59.858.852,25			56.849.097,14
1.2.1.2 Ackerland	10.794.386,34			10.753.091,04
1.2.1.3 Wald, Forsten	8.925.019,81			8.926.831,11
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.788.686,83			2.786.873,31
		<u>82.366.945,23</u>		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	35.099.116,70			34.280.692,05
1.2.2.2 Schulen	235.637.786,59			225.788.584,76
1.2.2.3 Wohnbauten	7.095.125,28			7.284.242,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	125.528.502,38			127.986.421,19
		<u>403.360.530,95</u>		
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	152.708.329,89			152.794.934,30
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	55.060.638,79			55.010.719,12
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	266.898.941,56			261.348.974,41
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	280.900.275,04			288.273.787,04
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	13.342.579,56			13.639.409,92
		<u>768.910.764,84</u>		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		231.164,79		288.171,89
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		7.384.439,12		7.374.527,12
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		10.403.472,09		10.553.708,50
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		15.179.234,95		15.623.501,61
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		31.386.897,41		29.775.202,79
			1.319.223.449,38	1.309.338.769,30
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		11.219.834,02		9.974.527,02
1.3.2 Beteiligungen		169.871,00		169.871,00
1.3.3 Sondervermögen		517.120.050,89		517.120.050,89
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		6.266.853,37		8.518.701,34
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		37.693.576,46		22.685.409,88
1.3.5.2 an Beteiligungen				
1.3.5.3 an Sondervermögen				
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		19.144.665,18		9.549.877,24
			591.614.850,92	568.018.437,37

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2014

Aktiva	31.12.2014		31.12.2013	
	€	€	€	€
2. UMLAUFVERMÖGEN				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		280.000,00		1.296.003,76
2.1.2 Geleistete Anzahlungen				
			280.000,00	1.296.003,76
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	3.237.002,96			4.677.167,11
2.2.1.2 Beiträge	369.861,98			431.191,75
2.2.1.3 Steuern	9.182.253,67			12.613.475,99
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	4.881.076,77			3.120.105,02
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	7.818.018,00			4.181.197,57
		<u>25.488.213,38</u>		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	909.929,83			1.425.528,95
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	333.485,08			177.829,64
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	532.725,65			766.499,79
2.2.2.4 gegen Beteiligungen				
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	11.133.666,44			11.190.414,08
		<u>12.909.807,00</u>		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		3.569.139,49		70.364,94
			41.967.159,87	38.653.774,84
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
2.4 Liquide Mittel			4.076.500,01	4.701.453,84
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			17.977.615,95	17.775.287,89
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			209.316.986,99	96.184.324,89
			<u>2.185.785.625,74</u>	<u>2.037.644.298,45</u>

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2014

Passiva	31.12.2014		31.12.2013	
	€	€	€	€
1. EIGENKAPITAL				
1.1 Allgemeine Rücklage				
1.2 Sonderrücklagen				
1.3 Ausgleichsrücklage				
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag 2013				
			0,00	0,00
2. SONDERPOSTEN				
2.1 für Zuwendungen	283.452.911,51			273.971.645,33
2.2 für Beiträge	57.323.416,82			58.938.201,60
2.3 für den Gebührenaussgleich	883.709,33			734.735,91
2.4 Sonstige Sonderposten	10.963.832,12			11.386.390,71
			352.623.869,78	345.030.973,55
3. RÜCKSTELLUNGEN				
3.1 Pensionsrückstellungen	375.700.356,98			359.634.739,48
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	1.872.000,00			1.755.000,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	20.643.747,12			15.954.547,43
3.4 Sonstige Rückstellungen	65.017.792,51			72.751.526,22
			463.233.896,61	450.095.813,13
4. VERBINDLICHKEITEN				
4.1. Anleihen				
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen				
4.2.2 von Beteiligungen				
4.2.3 von Sondervermögen	10.367.906,75			10.367.906,75
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	219.589.399,16			189.939.675,04
4.2.5 von Kreditinstituten	170.973.851,26			163.676.644,32
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	846.537.433,84			744.374.511,52
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	63.821.393,82			66.111.393,03
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.350.901,48			12.713.320,25
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.883.834,01			1.846.897,29
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	27.422.551,61			30.841.209,31
4.8 Erhaltene Anzahlungen	6.373.271,46			12.443.323,10
			1.359.320.543,39	1.232.314.880,61
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			10.607.315,96	10.202.631,16
			2.185.785.625,74	2.037.644.298,45

Jahresergebnis 2014
Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2013 (€)	Haushaltsansatz 2014 (€)		Ergebnis 2014 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2015
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	222.278.770,37	235.841.100	235.841.100	220.347.373,49	15.493.727 -	6,6-	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	110.279.332,52	101.510.054	101.510.054	104.011.759,91	2.501.706+	2,5+	0
	<i>darunter Sonderposten aus Zuwendungen</i>	<i>13.028.760,16</i>	<i>12.308.705</i>	<i>12.308.705</i>	<i>13.513.303,71</i>	<i>1.204.599+</i>	<i>9,8+</i>	<i>0</i>
03	+ Sonstige Transfererträge	97.567.470,03	11.260.100	11.260.100	7.289.752,43	3.970.348 -	35,3-	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	82.889.850,27	84.896.569	84.896.569	83.920.891,59	975.677 -	1,2-	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.016.508,90	9.472.345	9.472.345	9.655.451,73	183.107+	1,9+	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	20.867.033,97	111.688.525	111.688.525	122.667.882,14	10.979.357+	9,8+	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	36.913.900,31	22.698.953	22.698.953	33.549.039,18	10.850.087+	47,8+	0
	<i>darunter Verkauf v. Vermögensgegenständen d. Anlagevermögens</i>	<i>814.131,30</i>	<i>2.022.483</i>	<i>2.022.483</i>	<i>767.620,36</i>	<i>1.254.863 -</i>	<i>62,1 -</i>	<i>0</i>
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	2.434.192,98	3.168.872	3.168.872	2.648.444,39	520.428 -	16,4-	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
10	= Ordentliche Erträge	582.247.059,35	580.536.517	580.536.517	584.090.594,86	3.554.078+	0,6+	0
11	- Personalaufwendungen	150.686.991,02	148.181.781	148.181.781	153.686.939,56	5.505.159+	3,7+	0
	<i>darunter Beihilfen</i>	<i>2.260.415,10</i>	<i>2.220.000</i>	<i>2.220.000</i>	<i>2.107.384,23</i>	<i>112.616 -</i>	<i>5,1 -</i>	<i>0</i>
	<i>darunter Pensions- u. Beihilferückstellungen</i>	<i>15.648.454,67</i>	<i>13.800.000</i>	<i>13.800.000</i>	<i>15.757.395,64</i>	<i>1.957.396+</i>	<i>14,2+</i>	<i>0</i>
12	- Versorgungsaufwendungen	11.605.346,76	13.600.000	13.600.000	14.444.241,09	844.241+	6,2+	0
	<i>darunter Beihilferückstellungen</i>	<i>2.268.069,94</i>	<i>2.650.000</i>	<i>2.650.000</i>	<i>2.805.054,79</i>	<i>155.055+</i>	<i>5,9+</i>	<i>0</i>
	<i>darunter Pensionsrückstellungen</i>	<i>9.337.276,82</i>	<i>10.950.000</i>	<i>10.950.000</i>	<i>11.639.186,30</i>	<i>689.186+</i>	<i>6,3+</i>	<i>0</i>
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	110.050.451,51	99.814.369	100.645.189	107.357.943,53	6.712.755+	6,7+	239.617
	<i>darunter Unterhaltung und Bewirtschaftung</i>	<i>47.578.629,18</i>	<i>39.370.695</i>	<i>40.155.433</i>	<i>44.802.325,92</i>	<i>4.646.893+</i>	<i>11,6+</i>	<i>221.752</i>
14	- Bilanzielle Abschreibungen	38.972.781,40	38.622.913	38.622.913	39.709.215,15	1.086.302+	2,8+	0
15	- Transferaufwendungen	256.878.791,66	289.642.318	303.474.601	299.173.327,75	4.301.273 -	1,4-	3.787.185
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	65.323.189,31	43.087.111	43.173.395	48.550.221,50	5.376.827+	12,5+	72.440
17	= Ordentliche Aufwendungen	633.517.551,66	632.948.492	647.697.879	662.921.888,58	15.224.009+	2,4+	4.099.242
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	51.270.492,31-	52.411.975-	67.161.362-	78.831.293,72-	11.669.932 -	17,4+	4.099.242-
19	+ Finanzerträge	2.741.209,43	2.421.311	2.421.311	2.631.907,54	210.597+	8,7+	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	30.736.056,74	36.171.112	36.171.112	31.336.104,63	4.835.007 -	13,4-	0
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	27.994.847,31-	33.749.801-	33.749.801-	28.704.197,09-	5.045.604+	15,0-	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	79.265.339,62-	86.161.776-	100.911.163-	107.535.490,81-	6.624.328 -	6,6+	4.099.242-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	3.204.888,15	3.204.888+	-	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	8.802.059,44	8.802.059+	-	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	5.597.171,29-	5.597.171 -	-	0
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	79.265.339,62-	86.161.776-	100.911.163-	113.132.662,10-	12.221.499 -	12,1+	4.099.242-

Jahresergebnis 2014
Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2013 (€)	Haushaltsansatz 2014 (€)		Ergebnis 2014 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2015
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage								
27	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	652.571,65	0	0	0,00	0+	-	0
28	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
29	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	28.900,75	0	0	0,00	0+	-	0
30	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	413.873.969,17	0	0	0,00	0+	-	0
31	= Verrechnungssaldo (=Zeile 27 bis 30)	413.250.298,27-	0	0	0,00	0+	-	0

Jahresergebnis 2014
Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2013 (€)	Haushaltsansatz 2014 (€)		Ergebnis 2014 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2015
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	218.192.826,86	235.841.100	235.841.100	221.914.305,88	13.926.794-	5,9-	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	100.084.772,74	89.201.349	89.201.349	90.683.963,53	1.482.615+	1,7+	0
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	98.141.350,99	11.260.100	11.260.100	7.306.607,28	3.953.493-	35,1-	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	79.301.793,74	81.081.490	81.081.490	82.431.369,30	1.349.879+	1,7+	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.067.411,44	9.472.345	9.472.345	9.255.070,19	217.275-	2,3-	0
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	22.482.000,19	111.688.525	111.688.525	114.207.572,54	2.519.048+	2,3+	0
07	+ Sonstige Einzahlungen	62.168.021,64	20.259.085	20.259.085	64.958.814,25	44.699.729+	220,6+	0
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.149.695,63	2.421.311	2.421.311	2.558.521,50	137.211+	5,7+	0
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	591.587.873,23	561.225.305	561.225.305	593.316.224,47	32.090.919+	5,7+	0
10	- Personalauszahlungen	135.792.768,17	137.470.000	137.470.000	143.889.400,81	6.419.401+	4,7+	0
11	- Versorgungsauszahlungen	16.125.123,47	15.909.000	15.909.000	16.420.300,90	511.301+	3,2+	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	99.080.689,54	99.814.369	99.814.369	110.348.967,94	10.534.599+	10,6+	0
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	30.000.521,06	36.171.112	36.171.112	26.228.751,91	9.942.360-	27,5-	0
14	- Transferauszahlungen	257.412.285,60	289.642.318	289.642.318	299.648.825,87	10.006.508+	3,5+	0
15	- Sonstige Auszahlungen	86.752.555,17	42.073.507	42.073.507	89.498.499,42	47.424.992+	112,7+	0
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	625.163.943,01	621.080.306	621.080.306	686.034.746,85	64.954.441+	10,5+	0
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	33.576.069,78-	59.855.001-	59.855.001-	92.718.522,38-	32.863.521-	54,9+	0
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	12.171.805,91	14.148.175	14.385.834	13.091.808,73	1.294.025-	9,0-	235.622
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	3.646.676,87	2.165.300	2.165.300	1.892.323,07	272.977-	12,6-	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	3.503.350,00	7.269.650	7.269.650	6.183.753,84	1.085.896-	14,9-	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	2.119.178,50	1.880.000	1.880.000	1.855.841,60	24.158-	1,3-	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	5.836.921,46	1.399.785	1.399.785	1.223.024,72	176.760-	12,6-	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.277.932,74	26.862.910	27.100.569	24.246.751,96	2.853.817-	10,5-	235.622

Jahresergebnis 2014
Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2013 (€)	Haushaltsansatz 2014 (€)		Ergebnis 2014 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2015
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	50.442,83	360.000	602.641	48.489,09	554.152-	92,0-	42.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	39.631.188,81	41.400.800	90.233.755	41.263.750,14	48.970.005-	54,3-	49.491.544
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.109.584,61	3.602.080	9.127.626	5.691.649,80	3.435.976-	37,6-	3.884.633
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	5.603.512,08	9.092.350	12.592.000	13.387.053,84	795.054+	6,3+	4.739.557
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	16.800.000,00	16.200.000	16.200.000	16.200.000,00	0+	0,0+	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	67.194.728,33	70.655.230	128.756.022	76.590.942,87	52.165.079-	40,5-	58.157.734
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	39.916.795,59-	43.792.320-	101.655.453-	52.344.190,91-	49.311.262+	48,5-	57.922.112-
32	= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	73.492.865,37-	103.647.321-	161.510.454-	145.062.713,29-	16.447.741+	10,2-	57.922.112-
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	48.406.882,92	43.340.000	74.886.000	60.546.000,00	14.340.000-	19,2-	12.840.000
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	573.445.100,00	0	0	566.200.052,26	566.200.052+	-	0
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	24.665.525,35	24.533.600	25.323.228	23.267.233,57	2.055.994-	8,1-	1.121.465
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	541.500.000,00	0	0	467.000.052,26	467.000.052+	-	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	55.686.457,57	18.806.400	49.562.772	136.478.766,43	86.915.994+	175,4+	11.718.535
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	17.806.407,80-	84.840.921-	111.947.682-	8.583.946,86-	103.363.735+	92,3-	46.203.577-
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	10.582.379,05	0	0	8.046.301,59-	8.046.302-	-	0
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	18.248,05	0	0	19.240,49-	19.240-	-	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	7.205.780,70-	84.840.921-	111.947.682-	16.649.488,94-	95.298.193+	85,1-	46.203.577-

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 Abs. 7 GO folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

"Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Anhang sowie Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Oberbürgermeisterin der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Als Arbeitsgrundlage dienten die Software "AuditSolutions für Kommunale Prüfung, Prüferarbeitsplatz NRW", die Handreichungen des Innenministeriums "NKF in NRW - Handreichungen für Kommunen" sowie die von Rechnungsprüfern der Großstädte erarbeiteten "Hinweise zur Prüfung des Jahresabschlusses nach NKF".

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Oberbürgermeisterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Mülheim an der Ruhr, 08.09.2015

Norbert Mölders
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

B e k a n n t m a c h u n g

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„August-Thyssen-Straße/Schaumbeckstraße – I 23 (v)“

vom 15.12.2015

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „August-Thyssen-Straße/Schaumbeckstraße – I 23 (v)“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „August-Thyssen-Straße/Schaumbeckstraße – I 23 (v)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Vorhabengebiet liegt westlich der Ruhr im Süden der Stadt im Ortsteil Mintard an der August –Thyssen Straße.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

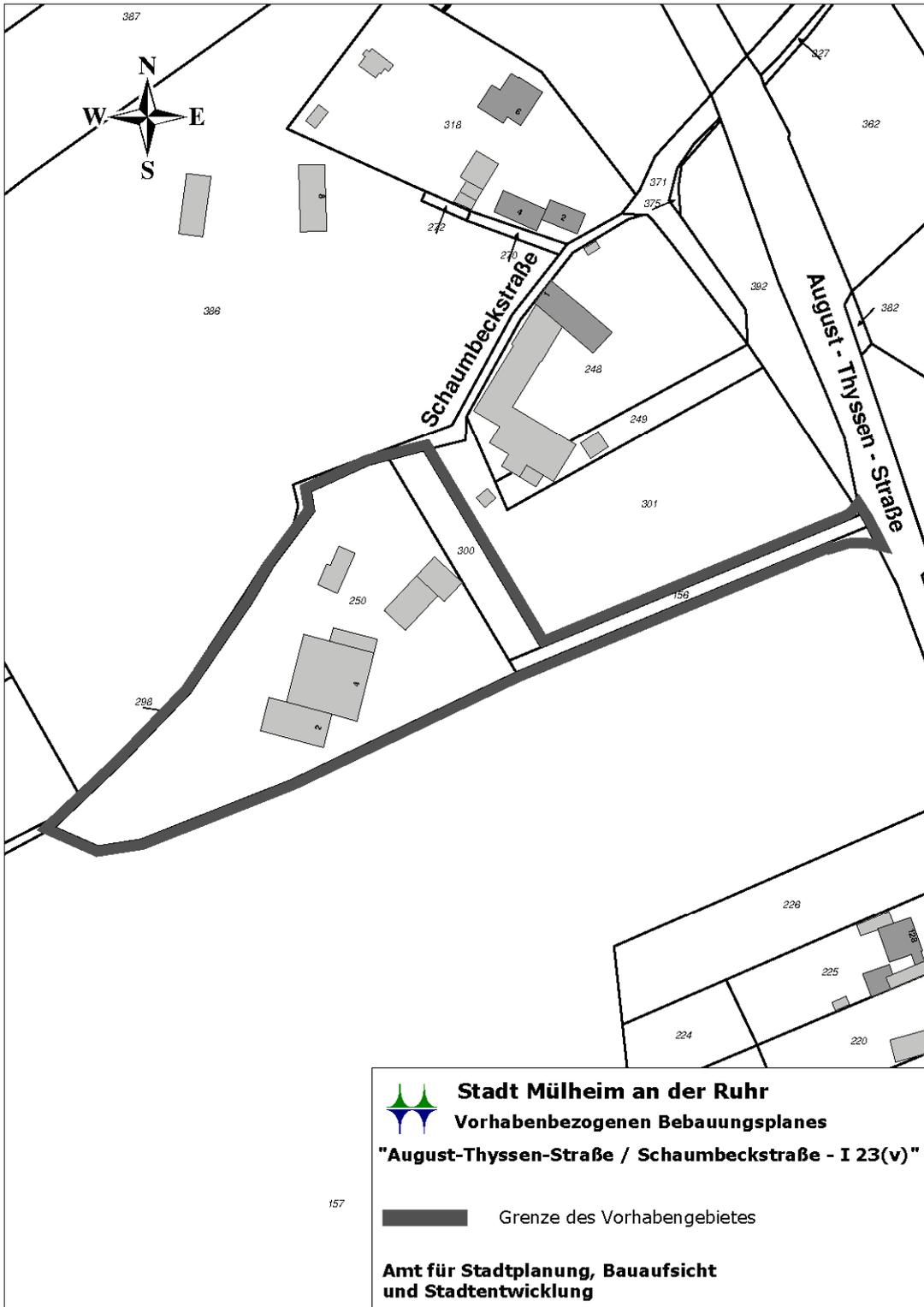
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2015

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: 6212 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 12/2015

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan **„Oberheidstraße / Cafe del Sol - R 26 (v)“**

vom 15.12.2015

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Oberheidstraße / Cafe del Sol - R 26 (v)“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oberheidstraße / Cafe del Sol - R 26 (v)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Vorhabengebiet liegt im Norden der Stadt Mülheim an der Ruhr an der Stadtgrenze zu Essen und befindet sich an der Oberheidstraße im Ortsteil Dümpten in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle Mülheim-Winkhausen der Bundesautobahn 40.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Festsetzungen durch die Bebauungspläne „Heelwegsfeld – R 12“, „Aktienstraße / Hansbergstraße – R 13“ und „Neuer Friedhof Dümpten – C 15“ in diesem Bereich nicht mehr anzuwenden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

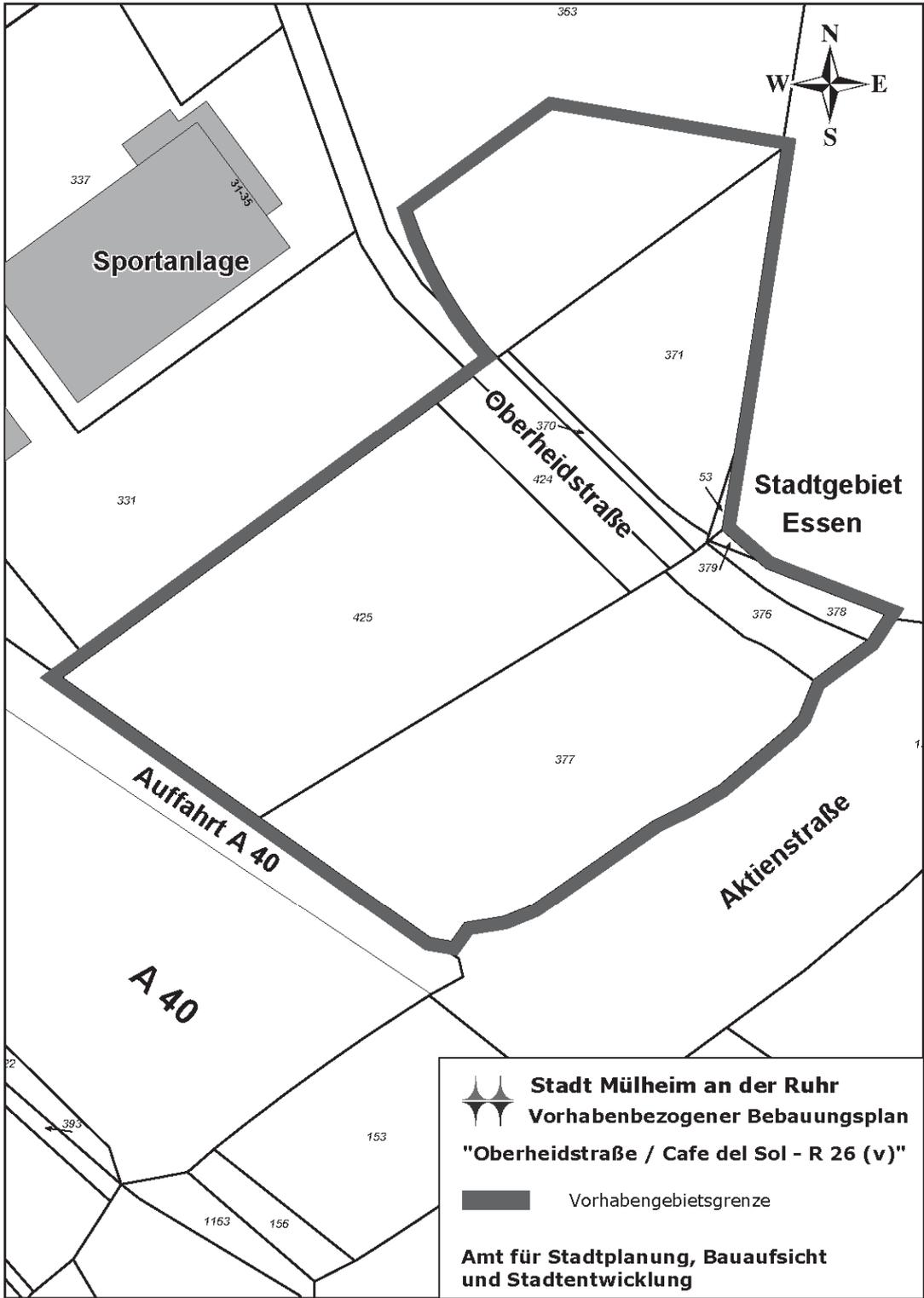
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2015

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 08/2015

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 16.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NW. S. 496), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) - Landesabfallgesetz-, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NW. S. 148), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S.1324) und aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S.294) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 09./10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausschlüsse
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 10 Restabfallbehälter und Restabfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Restabfallbehälter
- § 12 Volumen der Restabfallbehälter
- § 13 Gelber Abfallbehälter
- § 14 Bioabfallbehälter
- § 15 Abfallbehälter für Altpapier (Blaue Tonne)
- § 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Leerung
- § 17 Nutzung der Abfallbehälter

- § 18 Abholplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 19 Abfallgemeinschaften
- § 20 Depotcontainer
- § 21 Sperrmüll
- § 22 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 23 Elektro-, Elektronik- und Haushaltsgroßgeräte
- § 24 Abfallentsorgungsanlagen
- § 25 Anmeldepflicht
- § 26 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 27 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 28 Anfall der Abfälle
- § 29 Gebühren und Entgelte
- § 30 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt nimmt im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen folgende Aufgaben wahr:
 - 1.1. die Förderung der Abfallvermeidung
 - 1.2. die Vorbereitung zur Wiederverwertung
 - 1.3. Recycling
 - 1.4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 - 1.5. die Beseitigung von Abfällen
- (2) Die Aufgaben nach Absatz 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt als entsorgungspflichtige Körperschaft zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt bedient sich als entsorgungspflichtige Körperschaft insbesondere zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 ihrer Beteiligungsgesellschaft Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH (MEG).
- (2) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Hausmüll (Restabfall)

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

2. Gewerbeabfälle

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion sowie gewerbliche Siedlungsabfälle aus geschäftlicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit.

3. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

gemischte Siedlungsabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die gemäß Abfallverzeichnisverordnung dem Abfallschlüssel 200301 zuzuordnen sind, insbesondere

gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 1 genannten Abfälle.

4. Bioabfälle

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie haushaltsübliche Mengen von Gartenabfällen (z.B. Laub, Gras, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt).

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:

flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.

5. Sperrmüll

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.

Kein Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind:

Bauteile wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen u. Ä., ferner nicht Mopeds und Motorräder u. Ä., Autoreifen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

6. Bauschutt

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten mit den Abfallschlüsseln gemäß Abfallverzeichnisverordnung 170107, 170101, 170102, 170103.

7. Erdaushub

natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

8. Grundstück im Sinne dieser Satzung

ist der durch Vermessung räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist.

9. Abfallbehälter

Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung und Behälter für Abfälle zur Verwertung.

10. Elektro- und Elektronikaltgeräte

Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und

- a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder
- b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen.

11. Schadstoffhaltige Abfälle

Abfälle, die umweltschädliche Stoffe enthalten, insbesondere Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien.

12. Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung und Verwertung im Sinne des § 3 der Abfallverzeichnisverordnung.

§ 4

Ausschlüsse

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind die in der als Anlage 1 zur Satzung beigefügten Liste aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen anfallen, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Abfällen entsorgt werden können; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind folgende Abfälle ausgeschlossen, soweit sie der Stadt zu überlassen sind:
 - 3.1. Gewerbeabfälle, die von der Stadt entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können,
 - 3.2. Beton; Ziegel; Fliesen, Ziegel und Keramik; Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, und Keramik und Boden und Steine, (Abfallschlüsselnummern 170101, 170102, 170103, 170107, 170504),
 - 3.3. gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüsselnummer 170904).
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie dem Abfallgesetz des Landes Nordrhein - Westfalen zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstückes ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für die Eigentümer von Campingplätzen und Kleingartenanlagen.
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 4 Absatz 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Gewerbeabfällen oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und kein überwiegendes öffentliches Interesse die Überlassung erfordert, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).
- (2) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die nach § 4 Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle sind zu den von der Stadt im § 23 benannten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gemäß § 6 Absatz 2 besteht nicht:

1. soweit Abfälle nach § 4 Absatz 1 - 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 8

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf begründeten Antrag nur erteilt werden, wenn auf dem Grundstück nachweisbar keine Abfälle oder in geringem Umfang nur zeitweise Abfälle anfallen und das überwiegende öffentliche Interesse eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordert.

§ 9

Abfallbehälter und Abfallsäcke

Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften (§§ 10 bis 18) Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter und Abfallsäcke, deren Abholplatz, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr.

Die Größe und Art der Abfallbehälter für Gewerbeabfälle legt die Stadt im Einzelfall fest.

Zur eindeutigen Zuordnung der Abfallbehälter zum jeweiligen Grundstück können die Abfallbehälter mit einem elektronischen Identifikationssystem ausgestattet werden.

§ 10

Restabfallbehälter und Restabfallsäcke

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfällen sind folgende von der Stadt bereitgestellte Abfallbehälter zugelassen:

- 1.1. Fahrbare Behälter mit 60 l Fassungsvermögen
- 1.2. Fahrbare Behälter mit 80 l Fassungsvermögen
- 1.3. Fahrbare Behälter mit 120 l Fassungsvermögen
- 1.4. Fahrbare Behälter mit 240 l Fassungsvermögen
- 1.5. Fahrbare Behälter mit 660 l Fassungsvermögen
- 1.6. Fahrbare Behälter mit 770 l Fassungsvermögen
- 1.7. Fahrbare Behälter mit 1100 l Fassungsvermögen
- 1.8. Großraumwechselcontainer bis maximal 40m³ Fassungsvermögen
- 1.9. Abfallpressen bis maximal 20 m³ Fassungsvermögen.
- 1.10. Vollunterflurbehälter mit 5000 l Fassungsvermögen

Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt.

(2) Die Behälter werden im Umleer- oder Wechselverfahren eingesammelt und/oder befördert.

(3) Die Nutzung von Vollunterflurbehältern gem. Absatz 1 Ziffer 1.10 setzt die Errichtung eines geeigneten vollunterflurigen Standplatzes durch den Grundstückseigentümer voraus. Die Einzelheiten werden zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer vereinbart.

(4) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen ausschließlich von der Stadt zugelassene Restabfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag am Abholplatz bereitgestellt sind. Andere als die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke werden nicht eingesammelt.

(5) Abfälle, für die die Stadt eine getrennte Sammlung anbietet, dürfen nicht in den Restabfallbehälter eingefüllt werden; dies gilt insbesondere für schadstoffhaltige Abfälle, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen, Bioabfälle, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte und verwertbare Alttextilien.

(6) Nichtinfektiöse Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs (Abfallschlüssel- Nr. 180101, 180104, 180201 und 180203)

müssen vor der Einfüllung in den Restabfallbehälter in stich- und bruchfeste und fest verschließbare Einweggefäße gegeben werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Restabfallbehälter

(1) Die Anzahl und das Fassungsvermögen der für ein Grundstück verwendeten Restabfallbehälter müssen gewährleisten, dass die zwischen den regelmäßigen Abholtagen anfallenden Restabfallmengen in den Restabfallbehältern gesammelt werden können.

(2) Die Stadt ist berechtigt, Anzahl und Größe der zu verwendenden Restabfallbehälter zu bestimmen. Das für Restabfälle aus Haushaltungen vorzuhaltende Volumen richtet sich nach § 12.

Bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen richtet sich die Größe des Restabfallbehälters nach dem tatsächlichen Bedarf. Hierbei ist von einem Mindestvolumen von 5 l pro beschäftigter Person und Woche auszugehen.

Beschäftigte Personen sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitkräften.

Die Mindestgröße des Behälters richtet sich nach § 10 Absatz 1.

(3) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Restabfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restabfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Restabfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt das Aufstellen der erforderlichen Restabfallbehälter zu dulden.

(4) In begründeten Fällen kann die Einrichtung geeigneter Anlagen zur zentralen Sammlung der Restabfälle gefordert und die Abfuhr in geeigneter anderer Weise durchgeführt werden.

§ 12

Volumen der Restabfallbehälter

(1) Für die Größe des Restabfallbehälters ist als Richtwert von einem Volumen von 40 Litern pro Person pro Woche auszugehen. § 11 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Weist der Anschlusspflichtige nach, dass auf seinem Grundstück weniger Abfälle anfallen, kann die Größe des Restabfallbehälters bis zu einem Volumen von minimal 20 Li-

tern pro Person pro Woche reduziert werden. Der Nachweis entfällt bei Nutzung eines Gelben Abfallbehälters.

- (3) Bei Nutzung eines Bioabfallbehälters entsprechend § 14 Absatz 2 oder bei Kompostierung der Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück entsprechend § 14 Absatz 6 kann die Größe des Restabfallbehälters auf Antrag zusätzlich zu Absatz 2 um ein Volumen von 10 Litern pro Person pro Woche, minimal auf ein Volumen von 10 Litern pro Person pro Woche, reduziert werden.
- (4) Als Person im Sinne der Absätze 1 - 3 zählt jede auf dem angeschlossenen Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldete Person. Jede mit Nebenwohnsitz gemeldete Person zählt jeweils zur Hälfte.
§ 11 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, kleinere als die in § 10 Absatz 1 genannten Restabfallbehälter zur Verfügung zu stellen, auch wenn hierdurch der Richtwert nach Absatz 1 oder die in den Absätzen 2 oder 3 genannten Mindestwerte überschritten werden. § 19 bleibt unberührt.

§ 13

Gelber Abfallbehälter

- (1) Zur Umsetzung des Verwertungsgebotes sind alle Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung dem jeweiligen Systembetreiber zu überlassen.
- (2) Für Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung aus privaten Haushalten sind durch den Systembetreiber folgende Gelbe Abfallbehälter bereitzustellen und zu leeren:

2.1. Fahrbare Behälter mit	120 l Fassungsvermögen
2.2. Fahrbare Behälter mit	240 l Fassungsvermögen
2.3. Fahrbare Behälter mit	660 l Fassungsvermögen
2.4. Fahrbare Behälter mit	770 l Fassungsvermögen
2.5. Fahrbare Behälter mit	1100 l Fassungsvermögen
2.6. Vollunterflurbehälter mit	5000 l Fassungsvermögen

Ausgenommen hiervon sind Verkaufsverpackungen aus Glas oder Papier, Pappe, Kartonnagen, die in Containern gemäß § 20 gesammelt werden.

- (3) Die Nutzung von Vollunterflurbehältern gem. § 10 Absatz 1 Ziffer 1.10 setzt die Errichtung eines geeigneten vollunterflurigen Standplatzes durch den Grundstückseigentümer voraus. Die Einzelheiten werden zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer vereinbart.
- (4) Nur für Grundstücke, die von den für die Abfuhr des Gelben Abfallbehälters nach Absatz 2 eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht erreicht werden können, dürfen vom Systembetreiber Gelbe Abfallsäcke bereitgestellt werden.
- (5) Ist der Gelbe Abfallbehälter oder Gelbe Abfallsack mit Abfällen befüllt, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird dieser als Restabfall abgefahren und dem Anschlusspflichtigen entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in Rechnung gestellt.

§ 14

Bioabfallbehälter

- (1) Für die Sammlung von Bioabfällen werden Haushaltungen die unter Absatz 2 genannten Abfallbehälter von der Stadt bereitgestellt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern sind von der Stadt folgende braune Abfallbehälter zugelassen, die von der Stadt bereitgestellt und im Umleerverfahren geleert werden:
 - 2.1. Fahrbare Behälter mit 120 l Fassungsvermögen
 - 2.2. Fahrbare Behälter mit 240 l Fassungsvermögen

Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten kann die Stadt im begründeten Einzelfall auch andere Behältergrößen zulassen.

- (3) Je Grundstück wird / werden auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers ein / mehrere Bioabfallbehälter im Umfang des wöchentlichen Restmüllvolumens kostenlos zur Verfügung gestellt, pro Grundstück jedoch mindestens ein nach Absatz 2 zugelassener Behälter.

Für Grundstücke, für die kein Restmüllbehälter angemeldet ist, gilt diese Regelung nicht.

Für den darüber hinaus gehenden Bedarf können auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers gegen Gebühren weitere nach Absatz 2 zugelassene Behälter bereitgestellt werden.

Grundsätzlich wird zur Abdeckung des Gesamtvolumens die geringstmögliche Anzahl von Abfallbehältern gemäß Absatz 2 aufgestellt.

Abfallbehälter dürfen ausschließlich auf dem Grundstück gem. § 18 abgestellt und genutzt werden, für dessen Entsorgung sie bereitgestellt wurden; ein Verschieben auf andere Grundstücke ist unzulässig.

- (4) Sofern die siedlungsstrukturspezifischen Gegebenheiten eine Sammlung mit Behältern auf dem einzelnen Grundstück nicht zulassen, kann die Stadt alternative Abgabemöglichkeiten einrichten. Sie kann hierfür bestimmte Öffnungszeiten festsetzen.
- (5) Bioabfälle können auf dem eigenen Grundstück schadlos und umweltverträglich verwertet werden, wenn das Grundstück über eine unversiegelte Fläche von mindestens 25 m² verfügt.
- (6) Zusätzlich zum Bioabfallbehälter dürfen für vorübergehend mehr anfallende Gartenabfälle, die sich zum Einsammeln in Laubsäcken eignen, ausschließlich von der Stadt zugelassene Laubsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag am Abholplatz bereitgestellt sind.
Andere als die von der Stadt zugelassenen Laubsäcke werden nicht eingesammelt.
Bei Nutzung von Laubsäcken nach Satz 1, ohne dass für das für das jeweilige Grundstück ein Bioabfallbehälter bereitgestellt ist, muss der Abholwunsch der Stadt rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden; der Abfuhrtermin wird von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Soweit die biologischen Abfälle nicht entsprechend Absatz 6 auf dem eigenen Grundstück schadlos und umweltverträglich verwertet werden können und / oder wegen ihres Volumens oder ihrer Sperrigkeit nicht über den Bioabfallbehälter einer Verwertung zugeführt werden können, sind sie der städtischen Grünabfallsammlung im Bringsystem zuzuführen. Die Stadt informiert über Ort und Zeitpunkt der Annahme.
- (8) Wird der Bioabfallbehälter mit Abfällen befüllt, die nicht unter § 3 Ziffer 4 fallen, wird der Bioabfallbehälter als Restabfallbehälter abgefahren und dem Anschlusspflichtigen entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in Rechnung gestellt.
- (9) Das Verbrennen von Abfällen, insbesondere von Bioabfällen ist nicht erlaubt. Die regional üblichen Brauchtumsfeuer zu Ostern (in der Nacht von Ostersonntag auf Ostersonntag) und Sankt Martin (in der Nacht vom 10.11. auf den 11.11.) sowie in Zusammenhang mit Martinsumzügen sind davon ausgenommen, soweit ausschließlich unbehandelte pflanzliche Teile (Schlagabraum, Äste, Zweige) verwendet und die Holzhaufen unmittelbar vor dem Entzünden des Feuers aufgebaut werden.

§ 15

Abfallbehälter für Altpapier (Blaue Tonne)

Für nicht verunreinigtes Altpapier und nicht verunreinigte Altpappe werden auf schriftlichen Antrag

- 1.1. Fahrbare Behälter mit 120 l Fassungsvermögen
- 1.2. Fahrbare Behälter mit 240 l Fassungsvermögen
- 1.3. Fahrbare Behälter mit 1100 l Fassungsvermögen

bereitgestellt.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Leerung

(1) Im Regelfall werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l bis 1.100 l Inhalt (§ 10, Abs.1, Ziffern 1.1 bis 1.7 und 1.10, § 13, Abs.2, Ziffern 2.1 bis 2.6, § 14, Abs.2, Ziffern 2.1 bis 2.2 und § 15, Ziffern 1.1 bis 1.3) wie folgt geleert:

- die Restabfallbehälter einmal jede Woche,
- die Gelben Abfallbehälter mindestens einmal jede zweite Woche durch den Systembetreiber,
- die Bioabfallbehälter einmal jede zweite Woche. In den Monaten April bis einschließlich November wird der Bioabfallbehälter wöchentlich abgefahren,
- die Abfallbehälter für Altpapier einmal jede vierte Woche.

(2) Die Abfuhrtage werden den Benutzern rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Entleerungstermine für die Großraumwechselcontainer und Abfallpressen (§ 10 Abs. 1 Ziffern 1.8. bis 1.10.) werden von der Stadt im Einzelfall gesondert festgesetzt.

§ 17

Nutzung der Abfallbehälter

(1) Die von der Stadt aufgestellten und unterhaltenen Abfallbehälter bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des von ihr beauftragten Dritten.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden. Abfallsäcke sind bis zur Abholung so zu lagern, dass von ihrem Inhalt nichts nach außen gelangen kann.
Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Abfallbehälter ohne Deckel dürfen nicht verwendet werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in diesen verbrannt werden. Das Einfüllen brennender, glühender oder heißer Abfälle in die Abfallbehälter ist nicht gestattet.
- (4) Schnee und Eis, flüssige Abfälle sowie alle Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ihre Betriebsbereitschaft beeinträchtigen sowie ungewöhnlich verschmutzen oder gegen hygienische Vorschriften verstoßen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (5) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der städtischen Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Abholplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Die von der Stadt gestellten Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen nach den Weisungen der Beauftragten der Stadt am Abfuhrtag bis spätestens 07.00 Uhr am Abholplatz so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können. Abholplatz ist der Gehweg unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Ist kein Gehweg vorhanden, gilt als Abholplatz die Grundstücksgrenze. In Zweifelsfällen wird der Abholplatz im Benehmen mit den Anschlusspflichtigen von der Stadt festgelegt.
- (2) Mit Zustimmung der Stadt kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen gegen Gebühr der Abholplatz auch auf einen anderen Platz als dem unter Abs. 1 festgesetzten Platz verlegt werden (Vollservice). Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten kann die Zustimmung auf bestimmte Behältergrößen beschränkt werden. Die Stadt haftet nicht für Abnutzungsschäden.

- (3) Der Abholplatz soll zu ebener Erde liegen und über einen ausreichend breiten Zugang erreichbar sein. Sowohl der Abholplatz als auch der Transportweg müssen mit einem befestigten ebenem Untergrund versehen sein, der das Absetzen und den Transport der Abfallbehälter aushält. Abholplatz und Transportweg sind von den Anschlusspflichtigen regelmäßig zu reinigen und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Die Transportwege dürfen nicht durch eine oder mehrere Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen werden. Ist dies der Fall, erfolgt die Behälterabfuhr ausschließlich über 60 l oder 80 l Abfallbehälter. Höhenunterschiede im Transportweg für Abfallbehälter von 60 l bis 1.100 l sind durch Rampen mit einer Maximalsteigung von 1 : 10 auszugleichen. Führt der Transportweg durch Türen oder Tore müssen diese Feststellvorrichtungen haben; Keile reichen nicht aus. Im Übrigen gelten für ihre Beschaffenheit die jeweils gültigen VDI - Richtlinien sowie die DIN - Normen des Fachnormenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften.
- (4) Die Behälterschränke für Abfallbehälter von 60 l bis 240 l dürfen unten Stoßkanten bis zu 3 cm haben, bei Behälterschränken für Abfallbehälter von 660 l bis 1.100 l sind Stoßkanten unten nicht zulässig. Die Schranktüren müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel von Hand öffnen und schließen lassen, es ist lediglich ein Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417 - M 5 zulässig. Die Türen sind so anzuschlagen, dass die Behälter ohne Behinderung herausgenommen und wieder zurückgestellt werden können. In Behälterschränken dürfen Abfallbehälter nicht aufgehängt werden.
- (5) Wenn wegen der Lage des Grundstückes / Betriebes oder unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr vom Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, haben die Anschlusspflichtigen nach Aufforderung durch die Stadt, die Abfallbehälter bis zur nächstgelegenen, für die Abfalleinsammlung erreichbaren Zufahrtstelle zu schaffen. Die erreichbare Zufahrtstelle bestimmt die Stadt.
- (6) Ist der Abholplatz gleichzeitig auch Dauerstandplatz der Abfallbehälter, sind die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften zu beachten. Wird der Standplatz im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen eingerichtet, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein - Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter Privatstraßen oder private Grundstücke befahren werden müssen, ist es Sache der Grundstückseigentümer, die Straßen bzw. die Zufahrten so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen befahrbar sind. Die Stadt haftet nicht für Abnutzungsschäden.

§ 19

Abfallgemeinschaften

- (1) Anschlussberechtigte benachbarter Grundstücke können sich auf Antrag bei der Stadt zu Abfallgemeinschaften für die Nutzung der Rest- und Bioabfallbehälter sowie der Gelben Abfallbehälter zusammenschließen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- 1.1. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste
- 1.2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung zu der Abfallentsorgungssatzung für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen.

Benachbarte Grundstücke sind insbesondere solche, die unmittelbar aneinander grenzen oder einander unmittelbar gegenüber liegen.

- (2) Die beteiligten Anschlusspflichtigen der Abfallgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Depotcontainer

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben Altglas und Papier, Pappe, Kartonagen getrennt zu den von der Stadt bzw. dem Systembetreiber gemäß der Verpackungsverordnung bereitgestellten Depotcontainern zu bringen und dort entsprechend der Zweckbestimmung einzufüllen.

Für Papier, Pappe, Kartonagen (Altpapier) gilt Satz 1 nur, soweit auf dem Grundstück kein Blauer Abfallbehälter nach § 15 bereitgestellt ist.

- (2) Abfälle dürfen nicht neben den Depotcontainern abgelagert werden.
- (3) Die Depotcontainer dürfen nicht mit anderen, dem Zweck nicht entsprechenden Abfällen befüllt werden.
- (4) Die Standorte der Depotcontainer (Wertstoffsammelstellen) sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
Die Stadt kann zu Probezwecken oder aus abfallwirtschaftlichen Erfordernissen weitere Depotcontainer-Standorte festlegen. Die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen bleiben unberührt.

- (5) Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
Alle aufgestellten Depotcontainer sind von den Betreibern mit gut lesbaren Hinweisen auf die Einwurfzeiten zu beschriften.

§ 21 Sperrmüll

- (1) Für Sperrmüll, der in privaten Haushaltungen anfällt, besteht das Recht, diesen gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Abholwünsche sind der Stadt unter Angabe der Art und des Umfanges des Sperrmülls mitzuteilen; Art der Abfuhr und Abfuhrtermin werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr zu ebener Erde auf dem Grundstück leicht erreichbar bereitzustellen. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle im öffentlichen Straßenraum in verkehrssicherer, nicht behindernder Weise - frühestens ab 18.00 Uhr des Vortages - bereitzustellen. Der Besteller ist für den Zustand des Sperrmülls (keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich. Metallschrott, elektrische Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte und Radiatoren sowie Gegenstände aus Holz bzw. Kunststoff sind getrennt vom übrigen Sperrmüll aufzustellen.
In begründeten Einzelfällen kann die Stadt den Bereitstellungszeitpunkt am Abholtag und den Abholplatz festlegen.
- (4) Abfälle, die kein Sperrmüll im Sinne von § 3 Absatz 5 sind, werden am Abholplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist derjenige, der die Abfuhr der sperrigen Abfälle beantragt hat, verpflichtet, die zurückgebliebenen Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen und den Abholplatz schnellstens wiederherzustellen.
- (5) Anschlusspflichtige können Sperrmüll aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen auch am Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeben.

§ 22

Schadstoffhaltige Abfälle

Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen sind bei den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen (Servicezentrum Entsorgung (SZE), Pilgerstraße 25, 45473 Mülheim an der Ruhr oder am Schadstoffmobil in den Stadtteilen) anzuliefern.

§ 23

Elektro-, Elektronik- und Haushaltsgroßgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte und andere Haushaltsgroßgeräte aus privaten Haushaltungen müssen getrennt gesammelt und zur Abholung bereitgestellt oder zum Servicezentrum Entsorgung (SZE), Pilgerstraße 25 gebracht werden.
- (2) Geräte mit einem Einzelgewicht von mindestens 10 kg werden von der Stadt nach Maßgabe des § 21 wie Sperrmüll abgefahren.

Elektrokleingeräte sind der mobilen städtischen Schadstoffsammlung oder dem Servicezentrum Entsorgung (SZE), Pilgerstr. 25, 45473 Mülheim an der Ruhr zu überbringen. Die Stadt informiert über Ort und Zeitpunkt dieser Annahmen.

- (3) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter der Stadt oder des beauftragten Dritten darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.

§ 24

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Stadt bedient sich zur Entsorgung der Abfälle folgender Abfallentsorgungsanlagen:
 - 1.1. Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG (Anschrift: Parkstraße 234, 47829 Krefeld-Uerdingen)
 - 1.2. Deponien (ZDE) und Verbrennungsanlagen (RZR Herten) der AGR-Gruppe.
(Anschrift: Im Emscherbruch 11, 45699 Herten)
 - 1.3. Servicezentrum Entsorgung der MEG mbH (SZE)
(Anschrift: Pilgerstraße 25, 45473 Mülheim an der Ruhr)

- 1.4. Bodendeponie am Kolkerhofweg der Stadt Mülheim an der Ruhr
(Anschrift des Betriebsführers: Remex Mineralstoff GmbH, Kolkerhofweg 1,
45478 Mülheim an der Ruhr)
- 1.5. Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG, Niederlassung Mülheim an der Ruhr
(Anschrift: Pilgerstraße 25, 45473 Mülheim an der Ruhr)
- 1.6 weitere Anlagen beauftragter Dritter

§ 25

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

§ 26

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 25 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt ungehinderten Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren, auf dem Abfälle anfallen.

§ 27

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfuhr in Folge höherer Gewalt, bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der

Abfallentsorgung sowie aus von der Stadt oder des von ihre beauftragten Dritten nicht zu vertretenden sonstigen Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren.

- (2) Ist die Abfuhr der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gestört ist, hat die Stadt im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für einen Ausgleich zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden.

§ 28

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder Sperrmüll (§ 21), der zur Abfuhr bereitgestellt wurde.
- (2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Zur Abholung bereitgestellte Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über.

§ 29

Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 30

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben Ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind; der § 3 Absatz 1 der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- 1.1. nach § 4 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
 - 1.2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle nicht der städtischen Einrichtung zur Entsorgung überlässt (§ 6 Abs. 2),
 - 1.3. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu den von der Stadt im § 23 benannten Abfallentsorgungsanlagen befördert (§ 6 Abs. 3),
 - 1.4. nicht die von der Stadt bestimmten Abfallbehälter benutzt (§ 10 Abs. 1 und 4, § 13 Abs. 2 und 4, § 3 Ziffer 4),
 - 1.5. Abfallbehälter oder Container nicht zweckentsprechend befüllt (§ 10 Abs. 6, § 13 Abs. 1, § 3 Ziffer 4, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 1 bis 3),
 - 1.6. Bioabfallbehälter auf andere Grundstücke verschiebt (§14 Abs.3),
 - 1.7. entgegen § 14 Abs. 9 Satz 1 Abfälle verbrennt
 - 1.8. Brauchtumsfeuer nicht entsprechend der satzungsrechtlichen Vorgaben durchführt (§14 Abs. 9 Satz 2),
 - 1.9. den Zugang zu den Abfallbehältern und ihre ordnungsgemäße Benutzung behindert (§ 17 Abs. 2),
 - 1.10. Abfallsäcke bis zur Abholung nicht entsprechend § 17 Abs. 2 Satz 3 lagert,
 - 1.11. die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter nicht entsprechend § 17 Absatz 3 schonend behandelt oder überfüllt,
 - 1.12. entgegen § 17 Absatz 4 Schnee und Eis, flüssige Abfälle sowie andere Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ihre Betriebsbereitschaft beeinträchtigen sowie ungewöhn-

- lich verschmutzen oder gegen hygienische Vorschriften verstoßen können, in die Abfallbehälter einfüllt,
- 1.13. entgegen dem Grundsatz des § 18 Abs. 1 die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter am Abholtag am Abholplatz, der im § 18 Abs. 1 Satz 2 definiert ist, nicht so aufstellt, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können,
 - 1.14. Altglas und Papier, Pappe, Kartonagen nicht getrennt zu den von der Stadt bereitgestellten Depotcontainern/Annahmestellen bringt (§ 20 Abs. 1),
 - 1.15. entgegen § 20 Abs. 2 Abfälle neben den Depotcontainern ablagert,
 - 1.16. entgegen § 20 Abs. 5 Depotcontainer werktags vor 9.00 Uhr oder nach 19.00 Uhr oder sonntags bzw. feiertags benutzt,
 - 1.17. entgegen § 21 Absatz 3 Sperrmüll zu früh oder nicht entsprechend der Vorgaben bereitstellt,
 - 1.18. die zurückgebliebenen Abfälle, die kein Sperrmüll sind, nicht ordnungsgemäß entsorgt (§ 20 Abs.4),
 - 1.19. entgegen § 22 schadstoffhaltige Abfälle nicht an den Sammelstellen abgeliefert,
 - 1.20. Elektro-, Elektronik- und Haushaltsgroßgeräte und Haushaltsmetallschrott nicht getrennt sammelt und nicht entsprechend den Vorgaben gemäß § 23 abfahren lässt oder überbringt,
 - 1.21. den Meldepflichten des § 25 nicht genügt,
 - 1.22. den Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt zu seinem Grundstück verweigert (§26 Abs. 2)
 - 1.23. angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt (§28 Abs. 4).

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die §§ 1 bis 14, 16 bis 31 sowie Anlage 2 dieser Satzung treten am 01.01.2016, der § 15 tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die Anlage 1 tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18.04.2000 in der Fassung vom 20.07.2004 tritt mit Ausnahme der Anlage 1 am 01.01.2016 außer Kraft. Anlage 1 der Satzung vom 18.04.2000 in der Fassung vom 20.07.2004 tritt mit Inkrafttreten der Anlage 1 dieser Satzung außer Kraft.

Liste der ausgeschlossenen Abfälle (gemäß AVV)

- 01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen**
- 01 01 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen**
 - 01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
 - 01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen**
 - 01 03 04* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
 - 01 03 05* Andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
 - 01 03 07* Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
 - 01 03 08 Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
 - 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
 - 01 03 99 Abfälle a. n. g.
- 01 04 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen**
 - 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
 - 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
 - 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
 - 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
 - 01 04 99 Abfälle a. n. g.
- 01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle**
 - 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
 - 01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
 - 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 01 05 07 Barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
 - 01 05 08 Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
 - 01 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln**
- 02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**
 - 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**
 - 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
 - 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 - 02 02 99 Abfälle a. n. g.
- 02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**
 - 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
 - 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
 - 02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 09	Kalkschlammabfälle
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerberei brühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 17	Bitumen
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere

05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 03*	Flusssäure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter <u>06 03</u> fallen
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungs Prozessen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02*	Gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten

07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer <u>06 11</u>)
07 03 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer <u>02 01 08</u> und <u>02 01 09</u>), Holzschutzmitteln (außer <u>03 02</u>) und anderen Bioziden
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)

08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter <u>16 06</u> 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer <u>19</u>)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschieme
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschieme
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschieme
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge

- abgibt
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
- 10 03 19* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
- 10 03 21* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
- 10 03 23* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
- 10 03 25* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 03 27* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
- 10 03 29* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
- 10 03 99 Abfälle a. n. g.
- 10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**
- 10 04 01* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 04 02* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 04 04* Filterstaub
- 10 04 05* andere Teilchen und Staub
- 10 04 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 04 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 04 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
- 10 04 99 Abfälle a. n. g.
- 10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**
- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05 03* Filterstaub
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub
- 10 05 05* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 05 06* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 05 08* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
- 10 0510* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
- 10 05 99 Abfälle a. n. g.
- 10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 03* Filterstaub
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- 10 06 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 06 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 06 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
- 10 06 99 Abfälle a. n. g.
- 10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**
- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 07 07* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen

- 10 07 99 Abfälle a. n. g.
- 10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
- 10 08 08* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 08 09 andere Schlacken
- 10 08 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
- 10 08 12* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
- 10 08 14 Anodenschrott
- 10 08 15* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
- 10 08 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 08 19* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 0819 fallen
- 10 08 99 Abfälle a. n. g.
- 10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**
- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 09 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
- 10 09 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 09 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
- 10 09 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
- 10 09 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
- 10 09 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
- 10 09 99 Abfälle a. n. g.
- 10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**
- 10 10 03 Ofenschlacke
- 10 10 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1010 05 fallen
- 10 10 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1010 07 fallen
- 10 10 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
- 10 10 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
- 10 10 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
- 10 10 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
- 10 10 99 Abfälle a. n. g.
- 10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**
- 10 11 03 Glasfaserabfall
- 10 11 09* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vordem Schmelzen
- 10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
- 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
- 10 11 15* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
- 10 11 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17

	fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	Verworfenen Formen
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01*	Quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen

- 12 01 08* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 99 Abfälle a. n. g.
- 12 03 Abfälle aus der Wasser- und Dampffentfettung (außer 11)**
- 12 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02* Abfälle aus der Dampffentfettung
- 13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)**
- 13 01 Abfälle von Hydraulikölen**
- 13 01 04* chlorierte Emulsionen
13 01 05* nichtchlorierte Emulsionen
- 13 04 Bilgenöle**
- 13 04 01* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**
- 13 05 01* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 07 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen**
- 13 07 02* Benzin
13 07 03* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
- 13 08 Ölabfälle a. n. g.**
- 13 08 01* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02* andere Emulsionen
13 08 99* Abfälle a. n. g.
- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)**
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
15 01 11* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**
- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
- 16 01 04* Altfahrzeuge
16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 09* Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10* explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11* Asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 16 Flüssiggasbehälter
16 01 17 Eisenmetalle
16 01 18 Nichteisenmetalle
16 01 20 Glas
16 01 21* Gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 99 Abfälle a. n. g.
- 16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**
- 16 02 11* Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12* Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
- 16 03 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse**
- 16 03 03* Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04 Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05* Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06 Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
- 16 04 Explosivabfälle**

- 16 04 01* Munition
- 16 04 02* Feuerwerkskörperabfälle
- 16 04 03* andere Explosivabfälle
- 16 05 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**
- 16 05 04* Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
- 16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
- 16 06 Batterien und Akkumulatoren**
- 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
- 16 07 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)**
- 16 07 08* ölhaltige Abfälle
- 16 07 09* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
- 16 07 99 Abfälle a. n. g.
- 16 08 Gebrauchte Katalysatoren**
- 16 08 01 Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
- 16 08 02* Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle³ oder deren Verbindungen enthalten
- 16 08 03 Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
- 16 08 04 Gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
- 16 08 05* Gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
- 16 08 06* Gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
- 16 08 07* Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 09 Oxidierende Stoffe**
- 16 09 01* Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
- 16 09 02* Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
- 16 09 03* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
- 16 09 04* Oxidierende Stoffe a. n. g.
- 16 10 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung**
- 16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
- 16 10 03* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
- 16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**
- 16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
- 16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**
- 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
- 17 01 01 Beton
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 02 Holz, Glas und Kunststoff**
- 17 02 02 Glas
- 17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)**
- 17 04 02 Aluminium
- 17 04 03 Blei
- 17 04 04 Zink
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 17 04 07 gemischte Metalle
- 17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
- 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt

- 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
- 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
- 17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
- 18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
- 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**
- 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
- 19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 19 01 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 10* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
- 19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
- 19 01 17* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
- 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 19 01 99 Abfälle a. n. g.
- 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechloromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)**
- 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
- 19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
- 19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 09* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 99 Abfälle a. n. g.
- 19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle ⁴**
- 19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
- 19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung**
- 19 04 01 verglaste Abfälle
- 19 04 02* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 04 03* nicht verglaste Festphase
- 19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
- 19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**
- 19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen

- 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- 19 05 99 Abfälle a. n. g.
- 19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**
- 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 99 Abfälle a. n. g.
- 19 07 Deponiesickerwasser**
- 19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
- 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**
- 19 08 02 Sandfangrückstände
- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 19 08 07* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 08 08* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
- 19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
- 19 08 10* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
- 19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
- 19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
- 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
- 19 08 99 Abfälle a. n. g.
- 19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 09 99 Abfälle a. n. g.
- 19 10 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen**
- 19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle
- 19 10 02 NE-Metall-Abfälle
- 19 10 03* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
- 19 10 05* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
- 19 11 Abfälle aus der Altölaufbereitung**
- 19 11 02* Säureteere
- 19 11 03* wässrige flüssige Abfälle
- 19 11 04* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 19 11 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
- 19 11 07* Abfälle aus der Abgasreinigung
- 19 11 99 Abfälle a. n. g.
- 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.**
- 19 12 02 Eisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 19 12 05 Glas
- 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
- 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**
- 19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
- 19 13 03* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

- 19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
- 19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
- 19 13 07* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

**Übersicht der Wertstoffsammelstellen für die Papier- und Glasentsorgung
in Mülheim an der Ruhr
sortiert nach Bezirksvertretungen
Stand Oktober 2015**

Bezirksvertretung 1

1. Adolfstraße Ecke von-Bock-Straße
2. Adolfstraße Ecke Kämpchenstraße (nur Papier)
3. Aktienstraße gegenüber Nr. 108
4. Am Hauptbahnhof - Post (gegenüber Forumeingang)
5. An den Buchen
6. Arndtstraße Wendehammer
7. Auerstraße Ecke Bergische Straße
8. August-Schmidt-Straße Höhe Nr. 19
9. Bahnstraße Rathausmarkt
10. Blücherstraße zw. Julius-Leber-Straße und Klotzdelle
11. Blumendeller Straße - Kiekweg
12. Bruchstraße - Schule
13. Bruchstraße Ecke Hornstraße
14. Brückstraße Ecke von-Graefe-Straße
15. Brunshofstraße
16. Buggenbeck Höhe Nr. 30
17. Charlottenstraße
18. Delle
19. Dessauer Straße
20. Dümpelweg Ecke Parsevalstraße
21. Engelbertusstraße Ecke Aktienstraße
22. Eppinghofer Bruch gegenüber Steinkuhle
23. Eppinghofer Straße - Forumparkhaus
24. Essener Straße Höhe Kattowitzer Straße
25. Essener Straße Höhe Kirchbergs Höhe
26. Fichtestraße
27. Filchnerstraße gegenüber Nr. 32-38
28. Finkenkamp Nähe Sportplatz
29. Folkenbornstraße
30. Friedhofweg (nur Glas)
31. Friedrichstraße
32. Geitlingstraße

33. Georgstraße
34. Gracht Ecke Honigsberger Straße
35. Gracht Höhe Kattowitzer Straße
36. Haarzopfer Straße gegenüber Kellermannstraße
37. Heinrich-Melzer-Straße Ecke Ruhrstraße
38. Härlestraße Ecke Philosophenweg
39. Hingbergstraße Ende
40. Hirschberger Straße
41. Holthauser Höfe
42. Humboldttring RRZ Parkplatz 1
43. Julius-Leber-Straße
44. Kämpchenstraße Ecke von-Bock-Straße
45. Kirchbergs Höhe (nur Papier)
46. Kleiststraße
47. Klötttschen
48. Kluse
49. Kortumstraße
50. Kreuzstraße Ecke Kuhlenstraße
51. Kuhlendahl
52. Leipziger Straße
53. Lembkestraße Ecke Jahnstraße
54. Ludwig-Bender-Straße
55. Max-Halbach-Straße Bushaltestelle
56. Max-Halbach-Straße gegenüber Nr. 92
57. Max-Kölges-Straße (nur Papier)
58. Mendener Straße Ecke Bergerstraße
59. Mendener Straße Parkplatz MRG
60. Mühlenfeld Wendehammer
61. Nebenbank
62. Oberstraße Ecke Eduardstraße (nur Glas)
63. Oppelner Straße
64. Oppspring Ecke Tilsiter Straße
65. Parallelstraße Ecke Eppinghofer Straße
66. Priesters Hof
67. Reichspräsidentenstraße
68. Rheinische Straße
69. Rühlweg
70. Scharpenberg gegenüber Nr. 68
71. Schillerstraße gegenüber Goethestraße
72. Sigismundstraße
73. Sunderweg Ecke Kolumbusstraße

74. Sunderweg Friedhof
75. Tilsiter Straße gegenüber Altenheim
76. Udostraße
77. Uhlandstraße Ecke Klopstockstraße
78. Uhlandstraße Nähe ALDI
79. Velauer Straße / Siedlung Mausegatt
80. Velauer Straße Ecke Gneisenaustraße
81. Virchowstraße
82. von-Graefe-Straße Ecke Hingbergstraße
83. Walkmühlenstraße Ecke Tilsiter Straße
84. Wertgasse Ende
85. Westminsterstraße Ecke Steinknappen
86. Wiescher Weg vor Edeka
87. Wiescher Weg vor Nr. 1
88. Wilhelmstraße Ecke Luisental
89. Wilhelm-Shakespeare-Ring Ecke Steinknappen
90. Zinkhüttenstraße Ecke Josefstraße

Bezirksvertretung 2

1. Aktienstraße Ecke Freiherr-vom-Stein-Straße Parkplatz
2. Albertstraße Ecke Poststraße
3. Auf dem Bruch Ecke Einfahrt Altenheim
4. Auf dem Bruch Ecke Schildberg - Verteilerkreis
5. Augustastraße Ecke Rosenkamp
6. Augustastraße Parkplatz am Friedhof
7. Barbarastraße
8. Borbecker Straße Höhe Schule
9. Bottenbruch Ecke Kappenstraße
10. Bottenbruch gegenüber Trinkhalle
11. Boverstraße gegenüber Nr. 17
12. Boverstraße Gesamtschule Parkplatz
13. Burgstraße zw. Moritzstraße und Meißelstraße
14. Denkhäuser Weg
15. Denkmannsfeld Ecke Lerchenstraße
16. Eisenstraße gegenüber Hammerstraße
17. Elisabeth-Selbert-Straße
18. Friedrich-Karl-Straße gegenüber Nr. 2
19. Friesenstraße Schotterparkplatz

20. Gathestraße Ecke Düsterweg
21. Gottfried-Keller-Straße
22. Grüner Weg
23. Hauskampstraße Höhe Bahnhof
24. Heidestraße Höhe Nr. 83
25. Heidkamp - Haferkamp
26. Heifeskamp
27. Hildegardstraße
28. Hügelstraße
29. Im Beckerfelde
30. Jägerstraße im Wendehammer Ecke Steinkampstraße
31. Kaldenhofkamp
32. Karolinenstraße
33. Klippe
34. Klotzdelle Höhe Frohnhauser Weg
35. Magdalenenstraße
36. Meidericher Straße
37. Meißelstraße Ecke Hauskampstraße
38. Mellinghofer Straße Ecke Bessemer Straße
39. Möllhofstraße Ecke Gänseweg
40. Moritzstraße Ende, am Parkplatz Marktcenter
41. Moritzstraße Höhe Limburgstraße
42. Mühlenstraße Ecke Papenbuschstraße
43. Mühlenstraße gegenüber Nr. 40
44. Mühlenstraße / Zehntweg
45. Neustadtstraße Sackgasse an der Kirche
46. Neustadtstraße gegenüber Nr. 106b
47. Oberhausener Straße Ecke Dümptener Straße
48. Oberhausener Straße Ecke Goebenstraße
49. Oberhausener Straße Ecke Kirchbachstraße
50. Oberheidstraße Buswendeschleife
51. Oberheidstraße Parkstreifen bei Netto
52. Otto-Hahn-Straße
53. Papenbuschstraße gegenüber Nr. 93
54. Rolandstraße
55. Schobes Heide
56. Schützenstraße Parkplatz Kleingartenanlage
57. Schwerinstraße gegenüber Blumenthalstraße
58. Siegfriedstraße Ecke Oberhausener Straße
59. Springweg
60. Steinmetzstraße Ecke Blumenthalstraße

61. Voßkuhle Ecke Wenderfeld
62. Winkhauser Weg Ecke Pallweide

Bezirksvertretung 3

1. Am Bahnhof Broich gegenüber Graf-Wirich-Straße
2. Am Brunnen Ecke Lintorfer Straße
3. Am Schloß Broich; Ringlokschuppen
4. Am Timpen
5. An der Rennbahn Ecke Akazienallee
6. An der Rennbahn Ecke Duisburger Straße
7. August-Thyssen-Straße gegenüber Kirche (Mintard)
8. Blötter Weg Ecke Birkenstraße, Bushaltestelle Parkplatz
9. Blötter Weg Ecke Hundsbuschstraße
10. Blötter Weg Höhe Bahnüberführung
11. Brandenburg gegenüber Langensiepenstraße
12. Brandenburg zw. Friedhofstraße und Kesselbruchweg
13. Bremer Straße Ecke Heuweg
14. Bremer Straße Ecke Kieler Straße
15. Broicher Waldweg Ecke Sternstraße
16. Broicher Waldweg Höhe Hundeplatz
17. Broicher Waldweg Parkplatz im Wald
18. Brüsseler Allee Ecke Selma-Lagerlöff-Straße
19. Bülowstraße gegenüber Frankenallee
20. Bussardweg Ecke Habichtweg
21. Cecile-Vogt-Straße neben Buswendeschleife
22. Cheruskerstraße Ecke Hermannstraße
23. Diederhofer Straße Ecke Großenbaumer Straße
24. Dillinger Straße
25. Düsseldorfer Straße, Dorfeingang
26. Eisfahrtstraße
27. Eltener Straße / Duisburger Straße
28. Erlenweg Höhe Nr. 51
29. Fährstraße, Parkplatz Stadthalle
30. Friedhofstraße Ecke Tannenstraße
31. Friedhofstraße Parkplatz Friedhof
32. Friedrich-Freye-Straße Ecke Ernst-Tommies-Straße
33. Frombergfeld Wendehammer
34. Frühlingstraße Ecke Hundsbuschstraße
35. Glückaufstraße
36. Großenbaumer Straße Ecke Brandsheide
37. Hagenauer Straße

38. Heckenweg Ecke Winsterstraße
39. Heerstraße Ecke Veilchenweg
40. Hochfelder Straße Ecke Saarner Straße
41. Holzstraße Parkplatz gegenüber Jugendheim
42. Im Wiesengrund Ecke Friedrich-Freye-Straße
43. Jakobstraße
44. Karlsruher Straße Ecke Hundsbuschstraße
45. Karlsruher Straße Ecke Peterstraße
46. Kassenberg
47. Kirchstraße Ecke Kriegerstraße
48. Kirchstraße gegenüber Gotenstraße
49. Kirchstraße gegenüber Teichstraße
50. Krähenbüschken Höhe Nr. 25
51. Landsberger Straße Ecke Mintarder Straße
52. Langenfeldstraße Ecke Straßburger Allee
53. Lehnerstraße Parkplatz Schule
54. Lindenhof Ecke Nachbarsweg
55. Lintorfer Straße Ecke Mühlenbergsheide
56. Lönsweg Ecke Wallfriedsweg
57. Luxemburger Allee gegenüber Winsterstraße
58. Markenstraße
59. Mentzstraße Ecke Duisburger Straße
60. Merkurweg Wendekreis
61. Mintarder Straße Dicken am Damm
62. Mintarder Straße Haus Kron
63. Mintarder Straße Staader Loch
64. Monningstraße Ecke Duisburger Straße
65. Monningstraße Ecke Platanenallee
66. Nachbarsweg Parkstreifen Weide
67. Natland - In den Kämpen
68. Nesselbleck
69. Prinzeß-Luise-Straße Höhe Nr. 113
70. Prinzeß-Luise-Straße Ecke Holzstraße
71. Quellenstraße Ecke Langenfeldstraße
72. Saarbrücker Weg Ecke Lothringer Weg
73. Saarnberg gegenüber Schule
74. Saarnberg Parkplatz MSV 07
75. Saarner Straße Ecke Holzstraße
76. Saarner Straße Ecke Nachbarsweg Parkplatz
77. Saarner Straße Parkplatz Sportplatz
78. Salierstraße zw. Ulmenallee u. Hermannstraße

- 79. Schleswiger Straße
- 80. Siepenstraße
- 81. Stooter Straße gegenüber Nr. 22
- 82. Strippchens Hof Ecke Siepmanns Hof
- 83. Strippchens Hof Ecke Böllerts Höfe
- 84. Ulmenallee (Polizei)
- 85. Werntgens Hof
- 86. Wintgensweg Ecke Fängerweg

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.12.2015

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

**Zehnte Änderungssatzung vom 16.12.2015 zur
Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 208), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09./10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren

1. Gebühr für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr

1.1 vom Abholplatz gemäß § 17 der Satzung über die der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015.

1.1.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.1.1.1 für fahrbare Restabfallbehälter mit	60 l Inhalt	213,12 €/Jahr
1.1.1.2 für fahrbare Restabfallbehälter mit	80 l Inhalt	253,80 €/Jahr
1.1.1.3 für fahrbare Restabfallbehälter mit	120 l Inhalt	335,16 €/Jahr
1.1.1.4 für fahrbare Restabfallbehälter mit	240 l Inhalt	548,90 €/Jahr
1.1.1.5 für fahrbare Restabfallbehälter mit	660 l Inhalt	1.547,41 €/Jahr
1.1.1.6 für fahrbare Restabfallbehälter mit	770 l Inhalt	1.790,13 €/Jahr
1.1.1.7 für fahrbare Restabfallbehälter mit	1.100 l Inhalt	2.396,88 €/Jahr
1.1.1.8 für Unterflurbehälter für Restabfall mit	5.000 l Inhalt	11.698,95 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen. Für die außerhalb der Regelabfuhr zusätzlich durchgeführten Leerungen wird bei fahrbaren Behältern ein Aufschlag von 15 % festgesetzt.

1.1.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.1.2.1 für fahrbare Restabfallbehälter mit	60 l Inhalt	106,56 €/Jahr
1.1.2.2 für fahrbare Restabfallbehälter mit	80 l Inhalt	126,90 €/Jahr

1.2 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 17 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 die unter den Punkten 1.2.1.1 bis 1.2.1.5 und 1.2.2.1 bis 1.2.2.2 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.2.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.2.1.1 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	28,46 €/Jahr
von 10 bis 30 m	56,92 €/Jahr
über 30 m	99,61 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	56,92 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	99,61 €/Jahr
über 30 m über Stufen	113,84 €/Jahr
aus dem Keller	113,84 €/Jahr

1.2.1.2 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	30,36 €/Jahr
von 10 bis 30 m	60,71 €/Jahr
über 30 m	106,25 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	60,71 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	106,25 €/Jahr
über 30 m über Stufen	121,43 €/Jahr
aus dem Keller	121,43 €/Jahr

1.2.1.3 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	34,15 €/Jahr
von 10 bis 30 m	68,30 €/Jahr
über 30 m	119,53 €/Jahr

1.2.1.4 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	37,95 €/Jahr
von 10 bis 30 m	75,89 €/Jahr
über 30 m	132,81 €/Jahr

1.2.1.5 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 660 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	113,84 €/Jahr
von 10 bis 30 m	227,67 €/Jahr
über 30 m	398,43 €/Jahr

1.2.1.6 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 770 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	129,02 €/Jahr
von 10 bis 30 m	258,03 €/Jahr
über 30 m	451,56 €/Jahr

1.2.1.7 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 1100 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	144,19 €/Jahr
von 10 bis 30 m	288,39 €/Jahr
über 30 m	504,68 €/Jahr

Die Sätze 1.2.1.1 bis 1.2.1.7 sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen.

Bei einer Abholung über Stufen sind ausschließlich Restabfallbehälter von 60 und 80 l Inhalt zulässig.

1.2.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.2.2.1 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	14,23 €/Jahr
von 10 bis 30 m	28,46 €/Jahr
über 30 m	49,80 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	28,46 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	49,80 €/Jahr
über 30 m über Stufen	56,92 €/Jahr
aus dem Keller	56,92 €/Jahr

1.2.2.2 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt

entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	15,18 €/Jahr
von 10 bis 30 m	30,36 €/Jahr
über 30 m	53,12 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	30,36 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	53,12 €/Jahr
über 30 m über Stufen	60,71 €/Jahr
aus dem Keller	60,71 €/Jahr

Für Strecken über 100 m wird grundsätzlich kein Vollservice angeboten.

1.3 Die Leerung des/r Bioabfallbehälter/s erfolgt jede zweite Woche und in den Monaten April bis einschließlich November jede Woche.

Die Gebührensätze für zusätzliche Bioabfallbehälter gemäß § 14 Absatz 3, Satz 3 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 betragen bei Abholung vom Abholplatz gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015:

1.3.1 für fahrbare Bioabfallbehälter mit	120 l Inhalt	83,79 €/Jahr
1.3.2 für fahrbare Bioabfallbehälter mit	240 l Inhalt	137,23 €/Jahr

1.4 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 17 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 werden die unter den Punkten 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.4.1 bei Abholung eines fahrbaren Bioabfallbehälters mit 120 l Inhalt

entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	28,35 €/Jahr
von 10 bis 30 m	56,69 €/Jahr
über 30 m	99,21 €/Jahr

1.4.2 bei Abholung eines fahrbaren Bioabfallbehälters mit 240 l Inhalt

entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	31,50 €/Jahr
von 10 bis 30 m	62,99 €/Jahr
über 30 m	110,23 €/Jahr

Für Strecken über 100 m wird grundsätzlich kein Vollservice angeboten.

2. Gebühr für sonstige Leistungen zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

2.1 Abfallentsorgung mit Großraumwechselcontainern

Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren für die Behältergestellung und den Transport zuzüglich der Entsorgungskosten.

2.1.1 Grundgebühren für Behältergestellung und Transport

2.1.1.1	für die Gestellung eines Großraumwechselcontainers pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	47,07 €
2.1.1.2	für die Gestellung einer Abfallpresse pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	269,00 €
2.1.1.3	je Transport	112,80 €
2.1.1.4	bei gleichzeitiger Abholung von zwei Großraumwechselcontainern bei dem Gebührenpflichtigen unter Einsatz eines Containerfahrzeuges mit Anhänger pro Behälter je Transport	90,07 €

2.1.2 Entsorgungskosten

für Abfälle aus Haushaltungen, die nicht über die regelmäßige Behälterabfuhr gemäß 1.1 und 1.2 der Satzung, sondern über Großraumwechselcontainer entsorgt werden und brennbare Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

		93,68 €/t
--	--	-----------

2.2	Für Abfuhr mit städtischen Sammelfahrzeugen verschiedener Größen nach Zeitaufwand (Berechnungseinheit je 6 Min.)	403,48 €/Std
-----	--	--------------

2.3	Für die Annahme und Entsorgung von Nachtspeicheröfen aus Haushaltungen	311,79 €/t
-----	--	------------

2.4 Behälterabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr bei ausschließlicher Abholung vom Abholplatz

2.4.1 Bei Ausleihen eines

2.4.1.1	Abfallbehälters mit	80 l Inhalt	37,53 €/Stück
2.4.1.2	Abfallbehälters mit	120 l Inhalt	41,29 €/Stück
2.4.1.3	Abfallbehälters mit	240 l Inhalt	48,79 €/Stück
2.4.1.4	Abfallbehälters mit	660 l Inhalt	61,57 €/Stück
2.4.1.5	Abfallbehälters mit	770 l Inhalt	62,31 €/Stück
2.4.1.6	Abfallbehälters mit	1.100 l Inhalt	72,83 €/Stück

2.4.2 Für jeden weiteren Behälter, begrenzt bei 80 - 240 l Inhalt auf 10 Behälter und bei 660 - 1100 l Inhalt auf 6 Behälter, wird nur der Preis für die Entsorgung berechnet

2.4.2.1	für Abfallbehälter mit	80 l Inhalt	4,07 €/Stück
2.4.2.2	für Abfallbehälter mit	120 l Inhalt	6,38 €/Stück
2.4.2.3	für Abfallbehälter mit	240 l Inhalt	11,60 €/Stück
2.4.2.4	für Abfallbehälter mit	660 l Inhalt	25,32 €/Stück
2.4.2.5	für Abfallbehälter mit	770 l Inhalt	28,48 €/Stück
2.4.2.6	für Abfallbehälter mit	1100 l Inhalt	40,11 €/Stück

3. Gebühr je Abfallsack mit 120 l Inhalt 4,40 €

4. Gebühr je Laubsack mit 120 l Inhalt 1,50 €

5. Gebühr für den Austausch von Abfallbehältern von 60 l - 1100 l Inhalt ab angeforderter zweiter Volumenänderung innerhalb eines Kalenderjahres 29,95 €
(Bei Wohnungswechsel oder der Einführung zusätzlicher Getrenntsammlsysteme erfolgt der Behältertausch ohne Gebühr)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 in der z. Z. gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zehnte Änderungssatzung vom 16.12.2015 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.12.2015

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

**Neunzehnte Änderungssatzung vom 16.12.2015 zur
Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) sowie § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) und der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09. Juni 1997 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 09./10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im **§ 10** werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1

Für beitragspflichtige Mitglieder wasserwirtschaftlicher Verbände beträgt die Abwassergebühr jährlich

- | | |
|--|--------|
| a) je Kubikmeter Schmutzwasser | 1,75 € |
| b) je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche | 0,94 € |

§ 10 Absatz 2

Für die übrigen Benutzer beträgt die Abwassergebühr jährlich

- | | |
|--|--------|
| a) je Kubikmeter Schmutzwasser | 2,93 € |
| b) je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche | 1,12 € |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neunzehnte Änderungssatzung vom 16.12.2015 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.12.2015

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

**Dreizehnte Änderungssatzung vom 16.12.2015 zur
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW - StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 09./10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis wird hinsichtlich der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 0067, 0091, 0376 geändert bzw. ergänzt.

Artikel 2

Im **§ 6 Absatz 5 und Absatz 6** werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) für öffentliche Straßen, die

- | | |
|--|---------|
| a) dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und | |
| 1. im Straßenverzeichnis mit B 1 gekennzeichnet sind, | 3,88 € |
| 2. im Straßenverzeichnis mit C 1 gekennzeichnet sind, | 10,57 € |
| b) überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung und | |
| 1. im Straßenverzeichnis mit B 2 gekennzeichnet sind, | 3,54 € |
| 2. im Straßenverzeichnis mit C 2 gekennzeichnet sind, | 9,86 € |
| c) von überörtlicher Verkehrsbedeutung und | |
| 1. im Straßenverzeichnis mit B 3 gekennzeichnet sind, | 3,20 € |
| 2. im Straßenverzeichnis mit C 3 gekennzeichnet sind, | 9,16 € |
| d) im Fußgängerbereich liegen und im Straßenverzeichnis mit D gekennzeichnet sind, | 5,88 € |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(6) Die Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes betragen für die Straße jährlich je Meter Grundstücksseite

a) mit der Kennzeichnung W 1

(vorrangig vor den Straßen mit der Einstufung W 2), die

- | | |
|--|--------|
| 1. dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und im Straßenverzeichnis mit W 1.1 gekennzeichnet sind, | 1,93 € |
| 2. überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung und im Straßenverzeichnis mit W 1.2 gekennzeichnet sind, | 1,75 € |
| 3. von überörtlicher Verkehrsbedeutung und im Straßenverzeichnis mit W 1.3 gekennzeichnet sind | 1,57 € |

b) mit der Kennzeichnung W 2

(nach den Straßen mit der Einstufung W 1), die

- | | |
|--|--------|
| 1. dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und im Straßenverzeichnis mit W 2.1 gekennzeichnet sind, | 0,68 € |
| 2. überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung und im Straßenverzeichnis mit W 2.2 gekennzeichnet sind, | 0,61 € |
| 3. von überörtlicher Verkehrsbedeutung und im Straßenverzeichnis mit W 2.3 gekennzeichnet sind, | 0,55 € |

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Festsetzungen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 0067, 0091, 0376 sowie die im § 6 Absatz 5 und Absatz 6 enthaltenen Gebührensätze der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Dreizehnte Änderungssatzung vom 16.12.2015 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.12.2015

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Jägerprüfung 2016

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr führt zur Erlangung des ersten Jagdscheines in der Zeit vom 18.04.2016 bis zum 22.04.2016 eine Jägerprüfung durch.

Sie umfasst folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz
2. Jagdbetrieb, waidgerechte Jagdausübung, Sicherheitsbestimmungen, Jagdhundwesen, Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Grundzüge des Land- u. Waldbaues, Wildschadenverhütung;
3. **Waffentechnik, Führung von Jagd- u. Faustfeuerwaffen (insbesondere sichere Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagd- u. Faustfeuerwaffen);**
4. Jagdrecht, Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Waffenrechts, des Tierschutzrechtes, des Naturschutz- u. Landschaftspflegerechts.

Die Prüfung, bestehend aus einem schriftlichen Teil, dem jagdlichen Schießen und einem mündlichen Teil, wird an folgenden Tagen durchgeführt:

a) schriftliche Prüfung: 18.04.2016, 15.00-17.00 Uhr

b) und c): jagdliches Schießen

und mündliche Prüfung: Im Zeitraum vom 19.04. bis 22.04.2016

d) Nachprüfungstermin: voraussichtlich 06.10.2016

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens zwei Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung der Unteren Jagdbehörde in Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, einzureichen.

Dem Antrag (Antragsformular bei der Unteren Jagdbehörde erhältlich) sind beizufügen:

1. Nachweis der Landesvereinigung der Jäger od. einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern.
2. Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
3. Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von insgesamt 250,00 €

Mülheim an der Ruhr, den 18.12.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i s c h e r

Bekanntmachung

- Einleitung eines Verfahrens zur erneuten Aufstellung des Bebauungsplanes „Mendener Straße/Hahnenfähre – H 6“
- Aufhebung des Einleitungs- und Auslegungsbeschlusses für den Restbereich des alten Bebauungsplanes „Mendener Straße/Hahnenfähre – H 6“

vom 18.12.2015

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes „Mendener Straße/Hahnenfähre – H 6“; der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Plan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Der Rat der Stadt beschließt, den Einleitungsbeschluss vom 20.03.1975 (Drucksache Nr.: 89/75) und den Auslegungsbeschluss vom 15.12.1977 (Drucksache Nr.: 288/77) zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mendener Straße/Hahnenfähre – H 6“ aufzuheben. Die Aufhebungsbeschlüsse beziehen sich ausschließlich auf den Restbereich des alten Plangebietes, der nicht durch die Neueinleitung erfasst wird. Der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Plan (Anlage 3) dargestellt.

Der Rat der Stadt nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet im Geltungsbereich des „Fluchtlinienplans der Mendener Straße – Landstraße II. Ordnung“, förmlich festgestellt am 03.12.1954 (95 Bd. 2) liegt. Weiterhin existiert parallel der östlichen Straßenfluchtlinie der Mendener Straße, innerhalb des Plangebietes, ein Bauverbot gem. Erlass d. R. u. Pr. Arb. Min. vom 08. September 1936.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Mendener Straße/ Hahnefähre – H 6“ sollen diese Festsetzungen, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind, aufgehoben werden.

Der Rat der Stadt beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von vier Wochen. Hierzu wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Information und zu Einzelgesprächen gegeben. Die Anhörung der Bürgerinnen und Bürger ist zusätzlich im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen. Ziele und Zwecke der Planung sowie der Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Wochen im Technischen Rathaus (HBP 5) auszuhängen. Die Verwaltung wird eine Zusammenfassung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung den Mitgliedern der Bezirksvertretung und des Planungsausschusses im Rahmen des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung zuleiten.

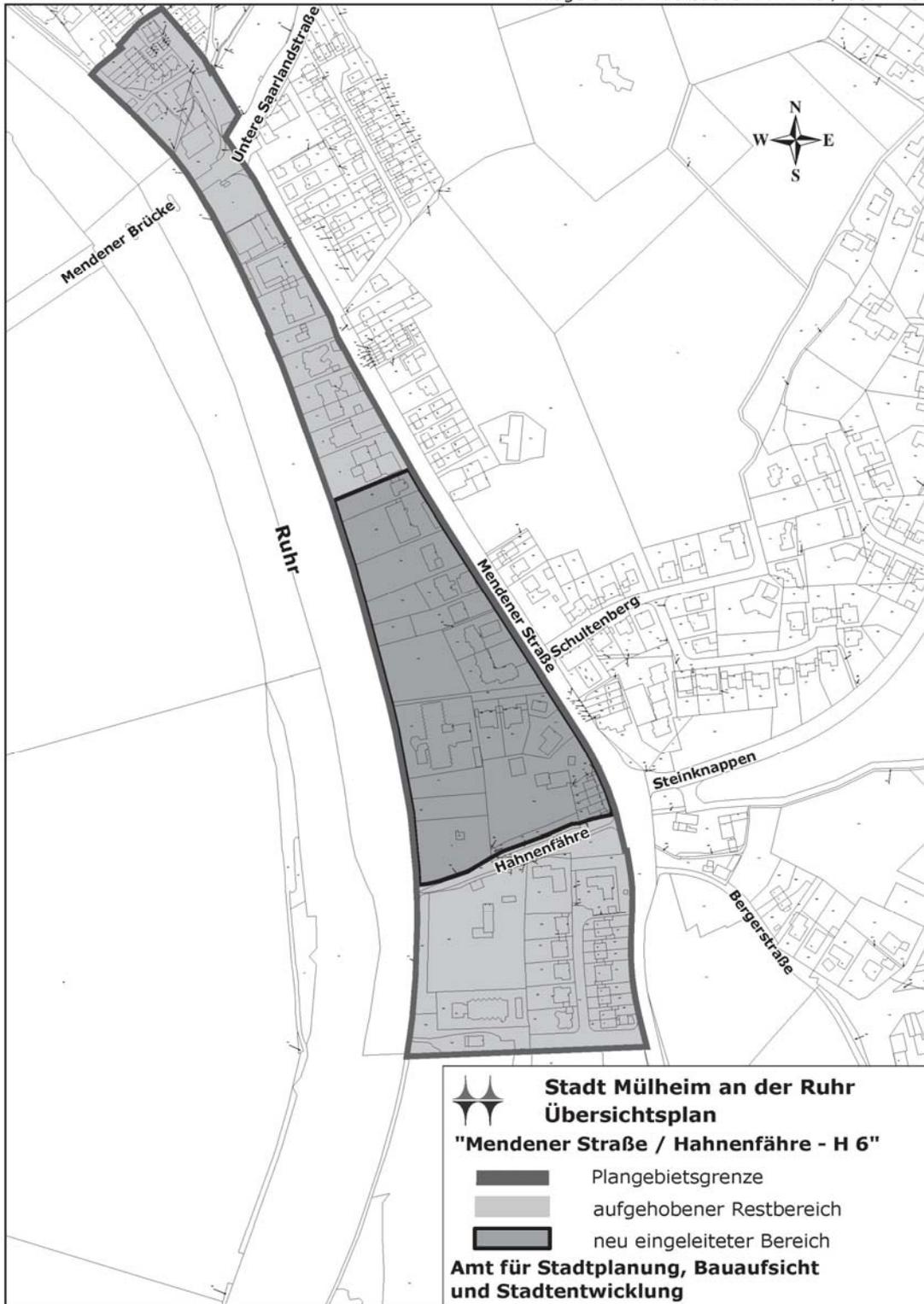
Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffent-

lichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Ein Übersichtsplan über den neu eingeleiteten Bereich und den aufgehobenen Restbereich des Bebauungsplanes wird gleichzeitig veröffentlicht. Der Zielplan über die Neueinleitung des Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele in der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht.



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Stand: 09/2015

III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 18.12.2015

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Mendener Straße/Hahnenfahre – H 6“

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Mendener Straße/Hahnenfahre – H 6“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Planungsrechtliche Sicherung und Neuordnung der Bebauungsstruktur durch Festsetzung von Wohngebieten
- Sicherung der vorhandenen Freiflächen durch Festsetzung von privaten Grünflächen
- Sicherung der vorhandenen Kläranlage als Fläche für Versorgungsanlagen (Abwasser)

Es soll eine klare Abgrenzung der bebaubaren Bereiche als Arrondierung der vorhandenen Bebauung an der Mendener Straße vorgenommen werden, so dass Teile des Bereichs im Sinne der übergeordneten Planungsebenen als (private) Grünflächen gesichert werden können. Die Bebauungsdichte soll der Leistungsfähigkeit der Erschließung angepasst sein.

Die städtebaulichen Parameter einer Bebauung (Dichte, Bautypologie, Geschossigkeit, etc.) werden im weiteren Verfahren geprüft und in einen Entwurf überführt, der Grundlage für die Festsetzungen wird.

Im Verfahren sollen die in dem Grünraum relevanten Umweltbelange durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

II

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 04.01.2016 bis einschließlich 01.02.2016** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 04.01.2016 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.12.2015

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n

III

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Der Rat der Stadt hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Freitag, den 22.01.2016, ab 18.30 Uhr, im Gemeindesaal der Heilig Geist Kirche, Zeppelinstraße 67 in 45470 Mülheim an der Ruhr, statt.

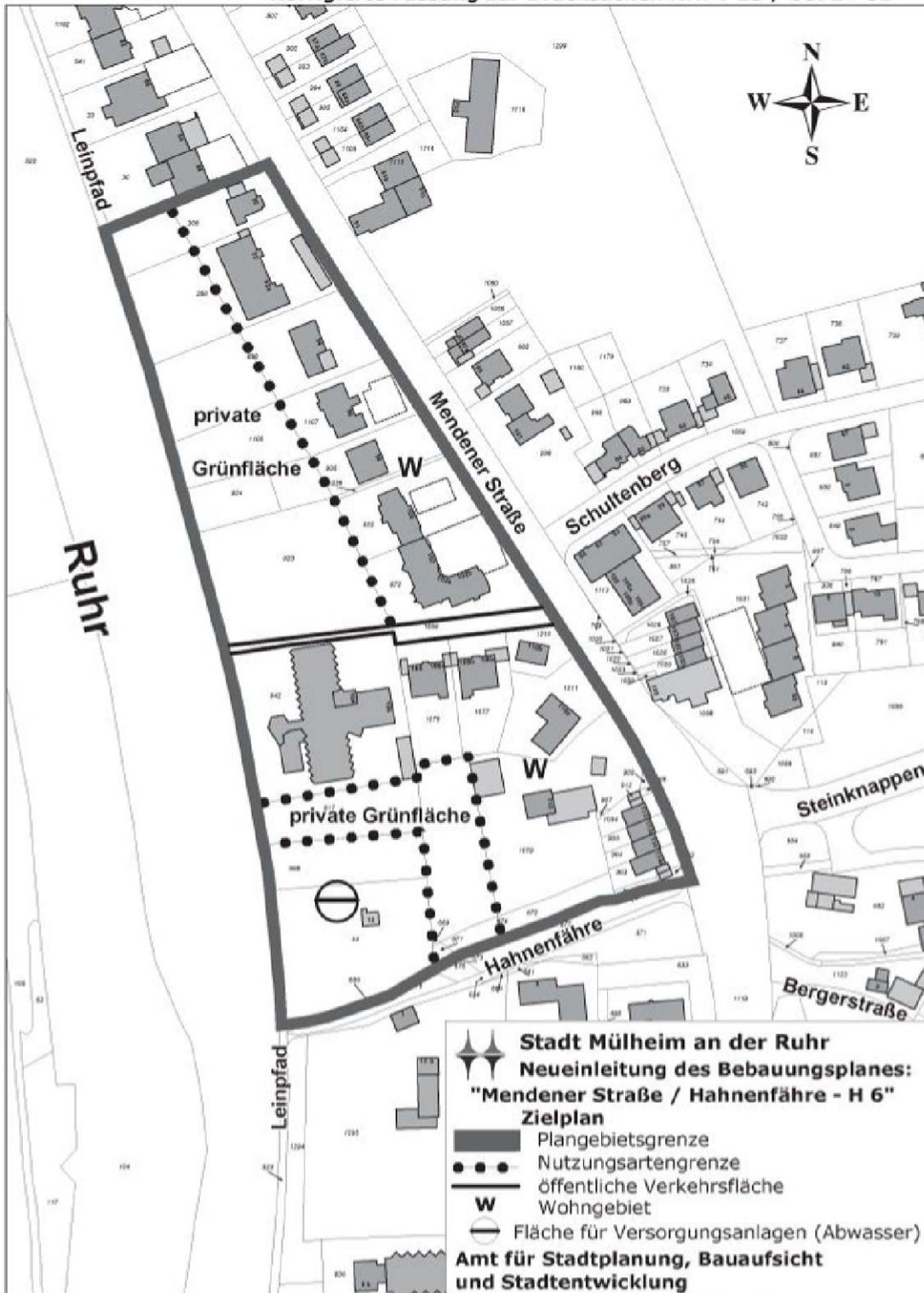
Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 18.12.2015

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 1

A r n o l d F e s s e n



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Stand: 12/2015

Satzung vom 22.12.2015

zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.02.1982

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 09. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 4 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 5 Ersatz von besonderen Auslagen
- § 6 Ermäßigung und Befreiung
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

(1)
Für eine besondere Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Stadt Mülheim an der Ruhr, die von dem Beteiligten beantragt worden ist oder die ihn unmittelbar begünstigt, wird eine Gebühr nach dieser Satzung und dem zugehörigen Gebührentarif erhoben, soweit nicht Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

(2)
Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Stadt aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsgebührenrechts des Bundes oder des Landes NRW und sonstiger Gebührensatzungen der Stadt Mülheim an der Ruhr, bleibt unberührt.

(3)
Für eine besondere Leistung der Stadt zu entrichtende Kosten können neben Gebühren noch besondere Auslagen enthalten. Derartige Auslagen werden dann erhoben, wenn der zur Erbringung der besonderen Leistung notwendige Verwaltungsaufwand das übliche Maß übersteigt.

§ 2 Gebührenhöhe

(1)
Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Können für eine besondere Leistung Verwaltungsgebühren sowohl nach Abschnitt A als auch nach Abschnitt B erhoben werden, so findet nur der Abschnitt B Anwendung.

(2)
Sieht der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen Euro-Betrag festzusetzen.

(3)
Die wirtschaftliche Situation des Gebührenschuldners ist nur nach Maßgabe der Billigkeitsvorschrift des § 6 zu berücksichtigen.

(4)
Besitzt eine Bescheinigung, Genehmigung oder Stellungnahme oder ähnliches erkennbar eine außergewöhnlich große wirtschaftliche Bedeutung für den Antragsteller, so kann der Gebührensatz verdoppelt werden.

(5)
Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen ausgeführt, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

(6)
Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können auf Antrag für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr Gebühren pauschal festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschalgebührensätze ist der geringere Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

(7)
Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

1. besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Mülheim an der Ruhr, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit besteht;
2. besondere Leistungen, für die eine Gebührenerhebung vertraglich ausgeschlossen ist;
3. mündliche Auskünfte;
4. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen;
5. besondere Leistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
6. besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtenrechts und ähnlicher Bereiche des Sozialwesens sowie des Schulwesens;
7. besondere Leistungen, die durch Dienstkräfte der Stadt - auch ehemalige - oder ihre Hinterbliebenen veranlasst werden und sich auf das bestehende oder ein früheres Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen;
8. besondere Leistungen, die die Stundung oder den Erlass von Forderungen betreffen.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
2. die Bundesrepublik und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5

Ersatz von besonderen Auslagen

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kommunikations- und Zustellungskosten;
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reiskostenvergütungen;
5. Kosten der Beförderung oder der Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz der besonderen Auslagen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.

§ 6

Ermäßigung und Befreiung

(1)
Auf Antrag kann ausnahmsweise von der Erhebung von Gebühren und besonderen Auslagen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, unabweisbar erscheint.

(2)
Bereits festgesetzte Kosten können nach den entsprechenden Vorschriften gestundet oder erlassen werden.

§ 7

Kostenschuldner

(1)
Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2)
Wird die besondere Leistung der Stadt von mehreren beantragt oder begünstigt sie unmittelbar mehrere, so ist jeder kostenpflichtig. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3)
Im Übrigen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat sowie wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 8

Fälligkeit

(1)
Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. In der Regel sind die Kosten spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des bean-

tragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden.

(2)
Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden, dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.

(3)
Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

(4)
Rückständige Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

(5)
Über die entrichteten Kosten ist dem Einzahler eine Quittung auszuhändigen. In der Regel geschieht dies durch Verwendung von Wertmarken, die auf das kostenpflichtige Schriftstück aufzukleben und zu entwerten sind.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1)
Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, so werden je nach Umfang des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei der Erbringung der Leistung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird er vor der sachlichen Vorbereitung der Leistung zurückgenommen, so wird keine Gebühr erhoben.

(2)
Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch die Erteilung des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 vom Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.

(3)
Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, so beträgt die Gebühr 25 vom Hundert der Gebühr für die Sachentscheidung, sofern der Widerspruch voll zurückgewiesen wird; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.

(4)
In den Fällen der Absätze 1 bis 3 wird die Gebühr auf vollen Euro-Betrag abgerundet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 19. Dezember 2012 außer Kraft.

Gebührentarif nach § 1 Absatz 1:

Tarifstelle Nummer	Gegenstand	Gebühr
	Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen -	

1	Allgemeine Leistungen Entscheidungen über Amtshandlungen oder Leistungen der Stadtverwaltung, die von dem Beteiligten beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit keine andere Tarifstelle infrage kommt, keine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, kein privatrechtliches Entgelt erhoben wird und kein ausschließliches öffentliches Interesse vorliegt (zum Beispiel Bescheinigungen, Genehmigungen, Untersuchungen, Büroarbeiten / Leistungen aller Art).	
1.1.	je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit	20,00 Euro
1.2.	soweit eine Bemessung nach 1.1. nicht angemessen, zweckmäßig oder möglich ist	2,50 bis 250,00 Euro
2	Beglaubigungen	
2.1.	von Unterschriften und Handzeichen	3,00 Euro
2.2.	von Schriftstücken, je Seite	1,00 bis 10,00 Euro
3	Anfertigung von Abschriften und Auszügen	
3.1.	je angefangene Seite	1,00 bis 10,00 Euro
3.2.	für jede, in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellte Durchschrift	1,00 Euro
4	Anfertigung von Fotokopien	
4.1	im Format DIN A 4, je Blatt	0,50 Euro
4.2	im Format DIN A 3, je Blatt	1,00 Euro
4.3	ab 5 Kopien von einer Vorlage in einem Arbeitsgang, je Blatt	0,25 Euro
	Ablichtungen anderer Formate sowie sonstige fotografische oder reproduktionstechnische Arbeiten werden nach anderen Kostenvorschriften beziehungsweise privatrechtlich berechnet.	
5	Anfertigung von Mikrofilmrückvergrößerungen (Besondere Auslagen und Kosten werden zusätzlich erhoben)	1,00 bis 10,00 Euro
6	Überlassung von Unterlagen (soweit rechtliche oder dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen)	
6.1.	zur Einsichtnahme innerhalb der Diensträume, je angefangene 30 Minuten	5,00 Euro
6.2.	zur Einsichtnahme außerhalb der Diensträume, je angefangenen Tag	7,50 Euro
6.3.	bei Zusendung auf dem Postwege zusätzlich	5,00 Euro plus Postgebühren

6.4	Übersendung von umfangreichen Angebotsunterlagen	15,00 - 35,00 Euro
7	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung	
7.1	Bei Verwendung eines Vordruckes, je angefangene Seite	1,00 bis 5,00 Euro
7.2	bei formloser Aufnahme, je angefangene Seite	2,50 bis 10,00 Euro
8	Bewilligungen von Eintragungen in Abteilung II und III des Grundbuches und Abgabe weiterer Erklärungen aus dem Grundstückswesen	
8.1	Teilweise Pfandfreigabe	50,00 Euro
8.2	Vorrang- und Gleichrängeinräumung	50,00 Euro
8.3	Wechsel des Pfandobjekts	90,00 Euro
8.4	Zustimmung zu Abtretung vorrangiger Grundpfandrechte	20,00 Euro
8.5	Zustimmung zum Wechsel des Feuerversicherers	15,00 Euro
8.6	Zustimmung zur Nichtausübung des Wieder- / Vorkaufsrechtes	50,00 Euro
8.7	Zustimmung zur Änderung der Teilungserklärung	40,00 Euro
8.8	Änderung der Nutzungsbeschränkung	50,00 Euro
9	Ablehnung / Zurücknahme eines Antrages	10 % - 75 % der Gebühr nach Tarifstelle 1 - 23
	Die Gebührenerhebung erfolgt nach den Kriterien des § 5 Abs. 2 KAG NW	
10	Abnahmen, Zeichnungen, Feststellungen und ähnliches, Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	
10.1	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, mittlerer Dienst	57,00 Euro
10.2	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, gehobener Dienst	65,00 Euro
10.3	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, höherer Dienst	78,00 Euro
	Abschnitt B - Besondere Tarifstellen -	
	Fachbereich Finanzen	
11	Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	8,50 Euro
12	Entscheidungen im Rahmen einer Übernahme von Ausfallbürgschaften	100,00 Euro
13	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	10,00 Euro

	Amt für Verkehrswesen und Tiefbau	
14	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung	
14.1	mit Angabe über Erschließungsbeitragspflicht	30,00 Euro
14.2	ohne Angabe über Erschließungsbeitragspflicht	15,00 Euro
15	Angaben von Straßenausbauhöhen	
	je angefangene 30 Minuten notwendige Arbeitszeit	25,00 Euro
16	Bearbeitung eines Antrages/Anzeige für die Verlegung einer neuen bzw. Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	
16.1	Aufbruch/Trassenläng Telekommunikation < 10m (außer Straßenquerungen)	
	je Einzelaufbruch/ Verteilerschrank/Schaltschrank/Kabelschacht	75,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	100,00 €
16.2	Trassenlänge/Telekommunikationslinie \geq 10m, Straßenquerungen, Einzelaufbrüche \geq 5 Stck. in einem Straßenabschnitt (von Kreuzung bis Kreuzung und/oder innerhalb eines Abschnitts von 100m Länge)	
	Grundbetrag pro Antrag:	125,00 €
	zzgl. je angefangene 50m Trassenlänge/ Telekommunikationslinie oder Leerrohr	50,00 € max. 200,00 € gesamt
	zzgl. je Verteilerschrank/Schaltschrank/Kabelschacht	75,00 €
	bei geschlossener Bauweise zzgl. je Baugrube	50,00 €
	zzgl. je Einzelaufbruch ohne Längsverlegung	35,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	125,00 €
17	Bearbeitung eines Antrags zur Herstellung eines Straßen- aufbruchs im Zusammenhang mit einer Ver- /Entsorgungsleitung bzw. -anlage (außer TKG)	
17.1	Aufbruch < 10m (außer Straßenquerungen)	
	je Einzelaufbruch/ Verteilerschrank/Schaltschrank/ Station/Schachtbauwerk/Kabelschacht	75,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	100,00 €

17.2	Aufbruch \geq 10m, Straßenquerungen, Einzelaufbrüche \geq 5 Stck. in einem Straßenabschnitt (von Kreuzung bis Kreuzung und/oder innerhalb eines Abschnitts von 100m Länge)	
	Grundbetrag pro Antrag:	125,00 €
	zzgl. je laufender Meter Ver-/Entsorgungsleitung/ Leerrohr	1,50 €
	zzgl. je Verteilerschrank/Schaltschrank/Station/ Schachtbauwerk (außer Entwässerung)/Kabelschacht	75,00 €
	bei geschlossener Bauweise zzgl. je Baugrube	50,00 €
	zzgl. je Einzelaufbruch ohne Längsverlegung	35,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	125,00 €
18	Bearbeitung eines Antrags zur Herstellung einer Grundstückszufahrt	
18.1	inkl. einer Ortsbesichtigung und Abnahme	150,00 €
	bei außergewöhnlichem Aufwand (z.B. mehrere Ortsbesichtigungen, zusätzlicher Schriftverkehr)	
	je angefangene 30 Minuten notwendige Arbeitszeit	25,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	75,00 €
19	Bearbeitung eines Antrags zur rückwärtigen Verankerung auf öffentlichem Grund für Baugrubenverbau	200,00 €
	zzgl. je Anker	50,00 €
	Hinweis: bei dauerhaft verbleibenden Ankern ist zusätzlich eine jährliche Gebühr pro Anker gemäß Sondernutzungsgebührentarif zu leisten.	
20	Bearbeitung eines Antrags für feste Einbauten in der öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. Treppenanlagen, Stelen oder ähnliches	200,00 €
	Hinweis: bei festen Einbauten ist zusätzlich eine jährliche Gebühr pro angefangenen Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche gemäß Sondernutzungsgebührentarif zu leisten.	
	Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnungsförderung	
21	Vorkaufsrechtsbescheinigung	60,00 Euro
	Hinweis: Für weitere Leistungen des Amtes 62 aus dem Bereich Bodenrecht/ Bodenordnung und andere werden Gebühren nach Tarifstelle 1 dieses Gebührentarifs beziehungsweise nach anderen Bestimmungen erhoben.	

22	Auszüge aus dem Höhenfestpunktfeld der Stadt Mülheim an der Ruhr																
	<p>Grundbetrag je Auftrag:</p> <p>Zusätzlich je gelieferter Höhenfestpunktbeschreibung einschließlich der Höhenangaben</p>	<p>25,85 Euro</p> <p>2,50 Euro</p>															
23	KOMMUNALE GEODATEN																
	<p>VORBEMERKUNG:</p> <p>1) Gebührenberechnung</p> <p>Die Gebühr wird anhand der Grundgebühr des Produkts, der Menge und der Nutzung (Absicht, die der Nutzer im Bezug auf das Produkt verfolgt - privat, kommerziell, behördlich etc. und den Anwendungsformen drucken, weitergeben, publizieren) ermittelt.</p> <p>Beispielberechnung:</p> <p>1. Rasterdaten Stadtplan für das gesamte Stadtgebiet Mülheim (91km²) zur internen Nutzung und zur Bereitstellung im Internet 2 EUR/km² x 91km² x (Interne Nutzung Faktor 1 + Internetauslieferung Faktor 0,5) = 273,00 Euro</p> <p>2. Kommunale Orthofotos (Rasterdaten) für 25km² zur internen Nutzung und Vervielfältigung bis zu 1.000 Stück 20,00 Euro/km² x 25km² x (Interne Nutzung Faktor 1 + weitergeben/publizieren bis zu 1.000 Stück Faktor 1,5) = 1.250,00 Euro</p> <p>3. 20 Gebäude des 3D-Stadtmodells in LOD[1] 2 untexturiert 1,00 Euro/Gebäudeobjekt x 20 Gebäude x (Interne Nutzung Faktor 1 + Internetauslieferung Faktor 0,5) = 30,00 Euro</p> <p>2) Nutzungsart / Nutzungsform</p> <p>Geodaten: Daten mit Bezug zu einem bestimmten Standort oder einem geografischen Gebiet</p> <p>Geodokumente: Geodaten in Form eines digitalen Dokuments (zum Beispiel PDF-Format)</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p>[1] Level of Detail (Grad der Detaillierung)</p>																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;"></th> <th style="width: 30%;">Interne Nutzung (Geodokumente)</th> <th style="width: 50%;">Interne Nutzung (Geodaten)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 - 3 Nutzer</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>4 - 20 Nutzer</td> <td>1</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>21 - 100 Nutzer</td> <td>1</td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>>100 Nutzer</td> <td>1</td> <td>nach Ermessen</td> </tr> </tbody> </table>		Interne Nutzung (Geodokumente)	Interne Nutzung (Geodaten)	1 - 3 Nutzer	1	1	4 - 20 Nutzer	1	1,5	21 - 100 Nutzer	1	2,0	>100 Nutzer	1	nach Ermessen	
	Interne Nutzung (Geodokumente)	Interne Nutzung (Geodaten)															
1 - 3 Nutzer	1	1															
4 - 20 Nutzer	1	1,5															
21 - 100 Nutzer	1	2,0															
>100 Nutzer	1	nach Ermessen															

	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>weitergeben/ publizieren</td> </tr> <tr> <td>Internet</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>Print bis 1000 Stück</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>Print 1001 bis 5000 Stück</td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>Print > 5000 Stück</td> <td>2,5</td> </tr> </table>		weitergeben/ publizieren	Internet	0,5	Print bis 1000 Stück	1,5	Print 1001 bis 5000 Stück	2,0	Print > 5000 Stück	2,5									
	weitergeben/ publizieren																			
Internet	0,5																			
Print bis 1000 Stück	1,5																			
Print 1001 bis 5000 Stück	2,0																			
Print > 5000 Stück	2,5																			
	<p>3) Rabatt</p> <p>Um die anfallende Gebühr und den Nutzen des Leistungsempfängers bei sehr umfangreicher Gebührenhöhe in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, werden Intervalle definiert, denen jeweils eigene Rabatffaktoren zugeordnet werden. Die unrabattierte Gebühr wird diesen Intervallen entsprechend in Anteile zerlegt, auf die dann die Rabatffaktoren des jeweiligen Intervalls angewendet werden.</p>																			
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Rabattstufe</th> <th>Intervall</th> <th>Rabatffaktor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>0 bis 200 Euro</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>200 Euro bis 1.000 Euro</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>>1.000 Euro bis 5.000 Euro</td> <td>0,4</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>>5.000 Euro bis 20.000 Euro</td> <td>0,3</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>>20.000 Euro</td> <td>0,2</td> </tr> </tbody> </table>	Rabattstufe	Intervall	Rabatffaktor	1	0 bis 200 Euro	1	2	200 Euro bis 1.000 Euro	0,5	3	>1.000 Euro bis 5.000 Euro	0,4	4	>5.000 Euro bis 20.000 Euro	0,3	5	>20.000 Euro	0,2	
Rabattstufe	Intervall	Rabatffaktor																		
1	0 bis 200 Euro	1																		
2	200 Euro bis 1.000 Euro	0,5																		
3	>1.000 Euro bis 5.000 Euro	0,4																		
4	>5.000 Euro bis 20.000 Euro	0,3																		
5	>20.000 Euro	0,2																		
	<p>Beispielberechnung:</p> <p>1. Unrabattierte Gebühr 273 Euro; rabattiert: 200 Euro x 1 + 73 Euro x 0,5 = 236,50 Euro</p> <p>2. Unrabattierte Gebühr 1.250 Euro; rabattiert: 200 Euro x 1 + 800 Euro x 0,5 + 250 Euro x 0,4 = 700 Euro</p> <p>3. Gebühr von 30 Euro liegt unter der ersten Rabattstufe von 200 Euro, demnach keine Ermäßigung</p>																			
	<p>4) Mindestgebühr</p> <p>Für die Abgabe von Geodokumenten und/oder Geodaten in analoger Form, auf Datenträgern oder per E-Mail (offline-Vertrieb), wird eine auftragsbezogene Mindestgebühr in Höhe von 20,00 Euro festgelegt.</p>																			

	5) Zeitregelung[1] a) Gebühr: 42,00 Euro für jede angefangene Arbeitshalbstunde für eine Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt b) Gebühr: 28,00 Euro für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft [1] nach VermWertGebO NRW 1.1.1	
23.1	DRUCKEN / SCANNEN / LAMINIEREN	
23.1.1	Druckkosten für beigebrachte Produkte bis DIN A4	0,12 Euro / Auszug
23.1.2	Druckkosten für beigebrachte Produkte DIN A3	0,24 Euro /Auszug
23.1.3	Druckkosten für beigebrachte Produkte > DIN A3	9,00 Euro /m ² (Strichzeichnung) 13 Euro /m ² (Teilfläche) 16 Euro /m ² (Vollfläche)
23.1.4	Scandienstleistungen bis A3	0,10 Euro / Seite
23.1.5	Scandienstleistungen >DIN A3	1,50 Euro / Seite
23.1.6	Laminieren	20,00 Euro / m ²
23.2	KOMMUNALE ORTHOFOTOS	
23.2.1	Auszug; Ausdruck Orthofoto in der Regel PDF-Format	15,00 Euro / Auszug; Ausdruck
23.2.2	Rasterdaten Orthofotomosaik, Bodenauflösung = oder < 10 cm	20,00 Euro / km ²
23.2.3	Rasterdaten Orthofotomosaik, Bodenauflösung > 10 cm	9,00 Euro / km ²
23.3	PLANUNGSRECHTSDATEN	
23.3.1	Rasterdaten Ortsbaurecht (auch Ausschnittsweise)	25,00 Euro / Verfahren
23.3.2	Vektordaten Ortsbaurecht	min. 50,00 Euro / Verfahren (50,00 Euro - 800,00 Euro)
23.3.3	Auszug; Ausdruck Ortsbaurecht bis DIN A3 in der Regel PDF-Format	15,00 Euro / Auszug; Ausdruck
23.3.4	Auszug; Ausdruck Ortsbaurecht >DIN A3 in der Regel PDF-Format	35,00 Euro / Auszug; Ausdruck
23.3.5	Rasterdaten RFNP[1] [1] Regionaler Flächennutzungsplan	75,00 Euro / Verfahren

23.3.6	Auszug; Ausdruck RFNP[1] in der Regel PDF-Format [1] Regionaler Flächennutzungsplan	15,00 Euro / Auszug; Ausdruck
23.3.7	Boden- und Baurechtliche Pläne (thematisch)[1] Rasterdaten [1] Zuzüglich der Gebühr der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters nach VermWertGebO NRW	150,00 Euro / Auszug; Ausdruck
23.3.8	Auszug; Ausdruck Boden- und Baurechtliche Pläne (thematisch)[1] Sondergrößen in der Regel PDF-Format [1] Regionaler Flächennutzungsplan	60,00 Euro / Auszug; Ausdruck
23.4	ARCHIVGUT	
23.4.1	Rasterdaten historische Karten zum Beispiel aus Scans von archivierten analogen Karten	15,00 - 40,00 Euro / Ursprungsdokument
23.5	VERZEICHNISSE UND TABELLARISCHE DATEN	
23.5.1	Straßenverzeichnis	0,05 Euro / Datensatz
23.5.2	POI[1]-Verzeichnis (Orte von besonderem Interesse zum Beispiel Sportplatz, Bahnhof und andere) [1] Points of Interest (Orte von besonderem Interesse, Sehenswürdigkeiten)	0,25 Euro / Datensatz
23.6	STADTGRUNDKARTE	
23.6.1	Auszug; Ausdruck Stadtgrundkarte in der Regel PDF-Format, inklusive Liegenschaftskarte	30,00 Euro / Auszug; Ausdruck
23.6.2	Rasterdaten kommunale Ergänzungen zur Liegenschaftskarte	0,10 Euro / Gebäudeobjekt
23.6.3	CAD-Vektordaten kommunale Ergänzungen zur Liegenschaftskarte zum Beispiel im Format DXF	0,30 Euro / Gebäudeobjekt
23.6.4	Objektstrukturierte Vektordaten kommunale Ergänzungen zur Liegenschaftskarte zum Beispiel im Format GML	0,50 Euro / Gebäudeobjekt
23.7	STADTPLAN	
23.7.1	STADTPLAN GESAMTINHALT	
23.7.1.1	Auszug; Ausdruck Stadtplan in der Regel PDF-Format	7,50 Euro / Auszug; Ausdruck
23.7.1.2	Rasterdaten Stadtplan Entwurfsmaßstab 1:10.000 bis 1:20.000	2,00 Euro / km ²
23.7.1.3	Vektordaten Stadtplan Entwurfsmaßstab 1:10.000 bis 1:20.000	6,00 Euro / km ²

23.7.2	STADTPLAN EINZELTHEMEN ENTWURFSMAßSTAB 1:10.000 BIS 1:20.000	
23.7.2.1	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Verkehr	0,60 Euro / km ²
23.7.2.2	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Verkehr	1,80 Euro / km ²
23.7.2.3	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Bebauung	0,40 Euro / km ²
23.7.2.4	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Bebauung	1,20 Euro / km ²
23.7.2.5	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Flächennutzung	0,30 Euro / km ²
23.7.2.6	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Flächennutzung	0,90 Euro / km ²
23.7.2.7	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Gewässer	0,30 Euro / km ²
23.7.2.8	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Gewässer	0,90 Euro / km ²
23.7.2.9	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Schrift	0,30 Euro / km ²
23.7.2.10	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Schrift	0,90 Euro / km ²
23.7.2.11	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Grenzen	0,10 Euro / km ²
23.7.2.12	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Grenzen	0,30 Euro / km ²
23.7.3	STADTPLAN THEMATISCHE ERGÄNZUNGEN	
23.7.3.1	Rasterdaten Stadtplan und thematische Ergänzungen: Freizeitwegenetz (Wander-, Rad- und Reitwege)	2,40 Euro / km ²
23.7.3.2	Vektordaten Stadtplan und thematische Ergänzungen: Freizeitwegenetz (Wander-, Rad- und Reitwege)	7,20 Euro / km ²
23.8	ÜBERSICHTSKARTEN	
23.8.1	Rasterdaten Übersichtskarte Stufe I (Entwurfsmaßstab 1:20.000 bis 1:50.000)	0,50 Euro / km ²
23.8.2	Vektordaten Übersichtskarte Stufe I (Entwurfsmaßstab 1:20.000 bis 1:50.000)	1,50 Euro / km ²
23.8.3	Rasterdaten Übersichtskarte Stufe II (Entwurfsmaßstab 1:50.000 bis 1:100.000)	0,25 Euro / km ²
23.8.4	Vektordaten Übersichtskarte Stufe II (Entwurfsmaßstab 1:50.000 bis 1:100.000)	0,75 Euro / km ²
23.8.5	Rasterdaten Übersichtskarte Stufe III / Regionalübersicht (Entwurfsmaßstab 1:100.000 bis 1:250.000)	0,01 Euro / km ²
23.8.6	Vektordaten Übersichtskarte Stufe III / Regionalübersicht (Entwurfsmaßstab 1:100.000 bis 1:250.000)	0,03 Euro / km ²
23.9	AUSGEARBEITETE THEMATISCHE KARTEN	
23.9.1	Rasterdaten thematische Karte (inklusive Kartenhintergrund) zum Beispiel Visualisierungen demographischer Daten, Kinderstadtplan	40,00 Euro / Ursprungsdokument beziehungsweise - projekt
23.10	GEBIETSGLIEDERUNG	
23.10.1	Rasterdaten Gebietsgliederung (zum Beispiel Quartierübersicht, Baublockübersicht, Stadtbezirke, Feuerwehrausrückbezirke, PLZ-Bezirke)	0,20 Euro / km ²
23.10.2	Vektordaten Gebietsgliederung (zum Beispiel Quartierübersicht, Baublockübersicht, Stadtbezirke, Feuerwehrausrückbezirke, PLZ-Bezirke)	0,60 Euro / km ²
23.11	3D-STADTMODELLE	

23.11.1	3D-Gebäudemodell LOD[1] 1 (Klötzchenmodell) [1] Level of Detail (Grad der Detaillierung)	0,35 Euro / Gebäudeobjekt
23.11.2	3D-Gebäudemodell LOD6[1] 2 (Klötzchenmodell mit Dachstrukturen), untexturiert [1] Level of Detail (Grad der Detaillierung)	1,00 Euro / Gebäudeobjekt
23.12	Wohnraumförderung	
	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Abs. 3 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	0,8 v. H der bewilligten Darlehenssumme
23.13	Wohnraumförderung	
	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Erwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	500 EUR
23.14	Wohnraumförderung	
	Erteilung einer Förderzusage nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest, SMLB. NRW 2375 in der jeweils geltenden Fassung)	0,8 v. H. der bewilligten Darlehenssumme
	Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung	
24	Fallpauschale für abgestimmte, aber nicht eingereichte beziehungsweise nicht zum Abschluss gebrachte vorhabenbezogene Bebauungspläne Pauschale für Dienstleistungen	
24.1	bis zur Einleitung des Verfahrens mindestens	5.000 Euro
24.2	bis zur Offenlage	10.000 Euro
24.3	bis zum Satzungsbeschluss	15.000 Euro
25	Kostenpauschale bei der Erstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen	
25.1	Plangebiet bis 2,0 ha	15.000 Euro
25.2	Plangebiet bis 5,0 ha	20.000 Euro
25.3	Plangebiet bis 7,0 ha	25.000 Euro
26	Kostenpauschale für die Änderung des RFNP (Regionaler Flächennutzungsplan)	
26.1	je qm Plangebiet	0,10 Euro
26.2	mindestens	5.000 Euro
27	Ingenieurtätigkeiten im Sinne von Beratungs- und/oder sonstigen Dienstleistungen für Vorhabenträger außerhalb des Aufstellungsverfahrens für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) je angefangene Stunde	71,00 Euro

	Hinweis:	
--	-----------------	--

	Es wird auf die AVerwGebO NRW in der jeweiligen Fassung verwiesen.	
--	--	--

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 22.12.2015 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.02.1982 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer/seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2015

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mohamed Hauber, Schweden)	346
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Katarzyna Maria Nartowska, Herzebrock-Clarholz)	346
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Wolfgang Gordian Wessels, Duisburg)	347
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bilal Ibrahim, Essen)	347
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sevgin Rumenov, Duisburg)	347
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Petar Smilkov)	348
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Irmgard Erika Corinna Lohse)	348
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Walter Hermann Ims)	348
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Michael Schild)	349
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides (G & M Starmanagement Verwaltungs GmbH)	349
Öffentliche Bekanntmachung zu der Wahl des Oberbürgermeisters vom 13.09.2015 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr – Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters -	350
Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2016 vom 15.12.2015	351
Satzung vom 16.12.2015 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016)	353
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Mülheim an der Ruhr 2014	354
Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „August-Thyssen-Straße/Schaumbeckstraße – I 23 (v)“ vom 15.12.2015	364
Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Oberheidstraße/Café del Sol – R 26 (v) vom 15.12.2015	367
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 16.12.2015	370
Zehnte Gebührensatzung vom 16.12.2015 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004	413
Neunzehnte Änderungssatzung vom 16.12.2015 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997	420
Dreizehnte Änderungssatzung vom 16.12.2015 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004	422
Jägerprüfung 2016	427
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur erneuten Aufstellung des Bebauungsplanes „Mendener Straße/Hahnenfähre – H 6“	

Aufhebung des Einleitungs- und Auslegungsbeschlusses für den Restbereich des alten Bebauungsplanes „Mendener Straße/Hahnenfähre – H 6 „ vom 18.12.2015	428
Bekanntmachung: Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Mendener Straße/Hahnenfähre – H 6“	432
Satzung vom 22.12.2015 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.02.1982	435